



DER GROSSE ÜBERBLICK

Fortbestehensprognose und Fortführungsprognose

DER GRÖSSTE CRASH ALLER ZEITEN

Was kommt? Warum? Und vor allem: Was tun?

AUCH UNTER RISIKO

Managemententscheidungen sicher treffen

Das neue Jahr soll Glück dir bringen.
Du sollst tanze**M**, lache**M**, singe**M**.





KANZLEI NICKERT

KANZLEI NICKERT
Rechtsanwälte & Steuerberater

Rammersweierstr. 120
77654 Offenburg

Tel. 07 81 / 9 32 47 0
Fax 07 81 / 9 32 47 39

E-Mail info@kanzlei-nickert.de
www.kanzlei-nickert.de

Impressum

Alle Angaben sind sorgfältig geprüft. Durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verordnungen sowie Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen. Für Anregungen und Hinweise sind wir stets dankbar.

Herausgeber
KANZLEI NICKERT
Rechtsanwälte & Steuerberater
Rammersweierstr. 120, 77654 Offenburg
Tel. 07 81 / 9 32 47 0, Fax 07 81 / 9 32 47 39
info@kanzlei-nickert.de, www.kanzlei-nickert.de

Redaktion
Chefredakteurin: Anne Nickert (v.i.S.d.P.)
Redaktionsassistent: Elisabeth Schmider

Idee und Konzeption
DONGUS HOSPACH PARTNER,
www.dohopa.de
Anne Nickert, KANZLEI NICKERT

Gestaltung
DONGUS HOSPACH PARTNER

Druck
Roland Felder Offsetdruck GmbH

Bildernachweis
iStock by Getty Images: S. 2, 5, 8-13, 18-31, 40-44,
Uli Glasemann: Portraitbilder Mitarbeiter,
Titel, S. 3, 4, 8, 9, 14, 38/39
KANZLEI NICKERT: S. 6, 37
Erich Schmidt Verlag: Titel, S. 15/16
Prof. Dr. Werner Gleißner: S. 7, 16
Ralf Kimpel: S. 7, 16
www.vimcar.de: S. 32/33
Krämer Architekten: S. 34/35
SZZ: S. 36
Emma Bonnor: S. 37
Michael Rohrmüller: S. 44
Seitz Physiotherapie und Training: S. 46

LIEBE KUNDEN, LIEBE FREUNDE DER
KANZLEI NICKERT,

pünktlich zum Jahresende erscheint unsere 3. Magazin-Ausgabe für dieses Jahr. Was erwartet Sie?

Nachdem wir nun schon ganze 10 Jahre am Standort „La Horie“ sind, haben wir das zum Anlass genommen und den Neubau von damals, von 2009, noch einmal Revue passieren lassen – zusammen mit unseren beiden Architekten Tim und Tom Krämer, Seiten 6 und 34.

Nicht zurück in die Vergangenheit, sondern mit „Zurück in die Zukunft“ vor in die Zukunft geht es bei unserem Beitrag in der Rubrik „Digitalisierung & Innovation“: Wir haben uns mit Gedankenentwürfen über die Zukunft aus Science-Fiction-Romanen bzw. Science-Fiction-Filmen befasst. Für uns steht fest: Das sollten Sie auch tun! Lesen Sie sich warm zu diesem Thema auf Seite 40.

Nicht gelesen, sondern viel geschrieben haben wir in den vergangenen Monaten: Im September ist das Buch „Managemententscheidungen unter Risiko“ in der RMA-Schriftenreihe erschienen: Autoren sind neben Prof. Dr. Werner Gleißner und Ralf Kimpel auch wir von der KANZLEI NICKERT: Matthias Kühne, Frank Lienhard, Cornelius Nickert und Anne Nickert. Infos zum Buch und ein ausführliches Interview dazu mit Prof. Dr. Werner Gleißner und Ralf Kimpel finden Sie auf den Seiten 16 und 17.

Bei unseren Fachthemen finden Sie diesmal Beiträge u. a. zur Fortbestehensprognose und Fortführungsprognose (Seite 20), zur Dokumentation der Unternehmensplanung (Seite 12), zur Pflichtenkollision von Geschäftsführern im Stadium der Insolvenzreife (Seite 26) sowie ein Update zur DSGVO und zum Datenschutzrecht (Seite 28).

Nach so viel Rechts- und Wirtschaftsthemen, also wahrlich „harter Kost“, haben wir Ihnen für Ihren Jahresausklang ein paar köstliche Rezepte rund um das „Raclette“ zusammengestellt – allesamt von unseren Mitarbeitern erprobt und für gut empfunden! Und jetzt: Kochen Sie los oder lesen Sie los – ganz gleich, was Sie lieber mögen.

Ich wünsche Ihnen in jedem Fall viel Freude dabei – und zudem eine besinnliche Adventszeit, viele gemütliche Winter-Raclette-Abende und einen Top-Start in 2020. Bis nächstes Jahr!

Herzliche Grüße, Ihre

Anne Nickert



Chefredakteurin Anne Nickert
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht



das magazin 03-2019

Lebendig

| | | |
|------------------------------|-------|----|
| Editorial | Seite | 3 |
| Wie wir es geschafft haben | Seite | 6 |
| Experten | Seite | 14 |
| Entwicklung der Kanzlei | Seite | 34 |
| Entwicklung Mandant | Seite | 36 |
| Hinter den Kulissen | Seite | 37 |
| Digitalisierung & Innovation | Seite | 40 |
| Social Media / Web | Seite | 44 |

Einzigartig

| | | |
|---|-------|----|
| Interview | Seite | 16 |
| Prof. Dr. Werner Gleißner und Ralf Kimpel | Seite | 38 |
| Veranstaltung | Seite | 42 |
| Gaumenfreu(n)de | Seite | 42 |
| Mandantenportrait | Seite | 46 |



Veranstaltung

für Banker und Steuerberater: „Der größte Crash aller Zeiten“ mit den Bestsellerautoren Marc Friedrich und Matthias Weik im Weingut Schloss Ortenberg.

38



Vordenken

SEITE 8 / Fachthema BWL

Der größte Crash aller Zeiten

Eine Analyse der gesamtwirtschaftlichen Ausgangslage.

SEITE 10 / Fachthema Unternehmensstrategie

Der Umgang mit Großschadensereignissen

Lösungsansätze für Unternehmer.

SEITE 12 / Fachthema Unternehmensplanung

Dokumentation der Planung

Funktion und Inhalt des Planungshandbuchs.

SEITE 18 / Fachthema Risiko

Steuerliche Risiken

Nachzahlungen infolge einer Betriebsprüfung oder wegen steuerlicher Haftung.

SEITE 20 / Fachthema Sanierung

Fortführungsprognose und Fortbestehensprognose

Handelsrecht versus Insolvenzrecht. Ein Überblick.

SEITE 26 / Fachthema Insolvenz

Pflichtenkollisionen im Stadium der Insolvenzreife

Was der Schuldner bezahlen bzw. tun und was er nicht bezahlen bzw. tun darf.

SEITE 28 / Fachthema Wirtschaftsrecht

Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht

Aktuelles zur DSGVO, Social Plugins und Cookies.

SEITE 32 / Fachthema Steuer

Pkw, E-Auto, E-Bike, Pedelec

Besteuerung und Förderung.

8



12



18



20



26

32



10 JAHRE „LA HORIE“



Dem Einzug in unsere heutigen Kanzleiräume vor 10 Jahren waren lange Monate der Planung vorausgegangen: Welcher Standort würde gut passen, wie viel Platz brauchen wir, wann soll es losgehen, ist stadtnah entscheidend oder doch eher die bessere Verkehrsanbindung? Diese und viele viele weitere Fragen stellten wir uns immer und immer wieder.

Als dann – zusammen mit Tim und Tom Krämer – die Wahl auf „La Horie“ gefallen war, ging es endlich an die konkrete Planung: Wie viele Zimmer und Großraumbüros brauchen wir, wie gelingt uns die Abtrennung des öffentlichen Bereichs am besten, wo überall soll Strom aus dem Boden kommen, wie viele und wie flexibel sollen die Besprechungszimmer sein, wohin kommt die Bibliothek? Wirklich viele Fragen – aber über allen stand doch immer diese eine Frage: Wie und vor allem wohin bauen wir die Espresso-Bar? @lieber Tom, an dieser Stelle nochmals ein ganz herzliches Dankeschön an dich für deine Geduld und deine unzähligen Bar-Entwürfe!!

Anhand der Architektenzeichnung von damals, zu finden auf Seite 34, haben Tim und Tom Krämer und ich die Zeit der Bauplanung nochmal aufleben lassen. Wo? Natürlich bei einem Espresso an unserer Espresso-Bar.

Anne Nickert



„IN MEINER MASTERARBEIT HABE ICH MICH BEREITS MIT DEM THEMA FORTFÜHRUNGSPROGNOSE BESCHÄFTIGT UND KONNTE NUN AUF DAS VORHANDENE WISSEN ZURÜCKGREIFEN...“

MICHAEL MACK

» TIPP: FACHBEITRAG SANIERUNG, SEITE 20



KOMMENTAR
AUTOR
KATJA HUBER
ZU DIESER AUSGABE

„Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder hat im Oktober 2019 ein Konzept zur Bußgeldbemessung in Verfahren gegen Unternehmen im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung erstellt, um mehr Transparenz für die Betroffenen wie die Anwender zu schaffen. Um erst gar nicht in die Verlegenheit zu kommen, sich mit dem Thema Bußgeldzumessung zu beschäftigen, empfehlen wir, regelmäßig etwas Zeit in das Thema Datenschutz im Unternehmen zu investieren. Prüfen Sie doch einmal den Cookie-Banner auf Ihrer Webseite.“

» TIPP: FACHBEITRAG WIRTSCHAFTSRECHT, SEITE 28

Cookie-Einstellungen

Notwendig

Statistik

Komfort

Personalisierung

Auswahl bestätigen



„MIT DER FRAGE, WELCHE ZAHLUNGEN NOCH GELEISTET WERDEN DÜRFEN UND GAR MÜSSEN, WERDEN GESCHÄFTSFÜHRER IN EINER AKUTEN KRISE DER GESELLSCHAFT STETS KONFRONTIERT.“

CAROLINE FINGADO

» TIPP: FACHBEITRAG INSOLVENZ, SEITE 26

„GESELLIG, GEMÜTLICH UND SO VIEL PLATZ FÜR KULINARISCHE EXPERIMENTIERFREUDE – RACLETTE! WIR HABEN NEUE IDEEN FÜR DEN KLASSIKER ZUM JAHRESENDE FÜR SIE ZUSAMMENGETRAGEN.“

ELISABETH SCHMIDER

» TIPP: GAUMENFREU(N)DE, SEITE 42



Pkw-Besteuerung, Vorstellung Vimcar, E-Auto-Förderung, Unterschied E-Bike / Pedelec: Meinen Fachbeitrag hierzu finden Sie in dieser Magazin-Ausgabe auf Seite 32 – und die von mir ausgewählten zugehörigen Tipps dazu finden Sie im Netz unter:

- Recherche nach Fördermöglichkeiten: www.foerderdatenbank.de
- Fördermittelpremie für alle: www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/elektromobilitaet_node.html
- Zusatzförderung L-Bank branchenspezielle Unternehmensförderung Baden-Württemberg: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/verkehrspolitik/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet>
- Digitales Fahrtenbuch: www.vimcar.de

Anke Kutschki-Günther

» Tipp: Fachbeitrag Steuer, Seite 32

SPECIALS DIESER AUSGABE

Prof. Dr. Werner Gleißner



Prof. Dr. Werner Gleißner ist Vorstand der FutureValue Group AG und Honorarprofessor für Betriebswirtschaft, insbes. Risikomanagement an der TU Dresden. Wir freuen uns, dass er uns zum Thema „Managemententscheidungen unter Risiko“ gemeinsam mit Ralf Kimpel für ein Interview zur Verfügung stand. Das Interview gibt's auf den Seiten 16 und 17.

Anne Nickert

Ralf Kimpel



Ralf Kimpel verantwortet bei der Hubert Burda Media-Gruppe den Governance-Bereich Corporate Audit, Risk & Information Security und ist verantwortlich für die Steuerung und Optimierung des konzernweiten Risikomanagementsystems. Wir freuen uns, dass er uns zum Thema „Managemententscheidungen unter Risiko“ gemeinsam mit Prof. Dr. Werner Gleißner für ein Interview zur Verfügung stand, siehe Seiten 16 und 17.

Anne Nickert

„Der größte Crash aller Zeiten“

Gesamtwirtschaftliche aktuelle Ausgangslage

Ein Interview mit Marc Friedrich und Matthias Weik

Matthias Kühne:
**VIELE PROGNOSEN VON IHNEN SIND
EINGETROFFEN. WIE KANN DAS SEIN?**

Marc Friedrich: Wir betrachten unsere Welt als Ganzes. Wir analysieren nicht nur Wirtschaftsdaten. Wir denken weder in Nischen noch politisch, noch glauben wir alles, was die Medien berichten – weder in Deutschland noch im Ausland.

Matthias Weik: Uns ist es wichtig, dass wir uns unser eigenes Bild machen. Wir sind viel unterwegs und haben ein sehr großes globales Netzwerk. Zahlreiche Prognosen von uns sind eingetreten: Wir warnen seit vielen Jahren vor Negativzinsen.

Marc Friedrich: Damals wollten das die meisten nicht wahrhaben, heute sind sie bittere Realität. Wir prognostizieren einen Negativzinssatz von mindestens minus 3 Prozent. Populistische Kräfte werden weiter erstarken. Hiervor haben wir bereits 2014 massiv gewarnt. Folglich haben wir auch die Wahl von Donald Trump sowie den Brexit korrekt prognostiziert. Alle unsere Prognosen finden Sie unter: <https://fw-redner.de/querdenker/eingetroffene-prognosen/>



Marc Friedrich

Matthias Kühne:
**DER GRÖSSTE CRASH ALLER ZEITEN?
WARUM?**

Matthias Weik: Weil die Krise 2008 nicht gelöst wurde, sondern lediglich in die Zukunft verschoben wurde.

Die Probleme haben sich angestaut und potenziert. Die daraus resultierende Wucht wird alles bisher Dagewesene in den Schatten stellen. Alarmzeichen gibt es zuhauf: Staats- und Unternehmensanleihen mit Minusverzinsung, Populisten an der Macht, finanzielle Repression gegen uns Bürger, Enteignungen und immer mehr Abgaben und Steuern, Immobilien- und Aktienmarktblasen sowie der Dauerkrisenmodus der EZB. Die volkswirtschaftlichen Eckdaten in Europa und Übersee sind verheerend. Es wird immer deutlicher, dass die Rettungspolitik – egal wo – die Schulden hat aufblähen lassen und die Krise in die Zukunft verschoben aber nicht gelöst hat.

Marc Friedrich und **Matthias Weik** sind Querdenker und Buchautoren. Ihr aktuelles Buch „Der größte Crash aller Zeiten“ schaffte es von Null auf Platz 1 der Spiegel-Bestsellerliste.

Matthias Kühne:

WIE SIEHT ES DENN MIT DEM EURO AUS?

Marc Friedrich: Nicht gut. Fakt ist: der Euro trennt Europa, anstatt es zu einen. Dennoch wird von der Politik, offenkundig um jeden Preis, krampfhaft an dem zum Scheitern verurteilten Währungsexperiment Euro festgehalten.

Matthias Weik: Während wir uns heute bereits über Null- und Negativzinsen aufregen, werden wir in Kürze mit wesentlich drastischeren Maßnahmen der finanziellen Repression konfrontiert werden. Bevor das gesamte Finanzsystem kollabiert, werden die politischen Eliten alles unternehmen, um den Status quo solange wie möglich auf unsere Kosten zu erhalten. Dies bedeutet, die Umverteilung von Steuergeldern von den Nord- in die Südeuropäer wird noch gravierend zunehmen.

Marc Friedrich: Weder eine Bankenunion noch eine Europäische Arbeitslosenversicherung, noch explodierende Target2-Verbindlichkeiten gegenüber Deutschland in Höhe von ein, zwei, drei oder fünf Billionen Euro werden den Euro langfristig am Leben erhalten. Wir sagen knallhart: Der Euro zerstört Europa und unseren Wohlstand! Erstmals geben wir in unserem Buch sogar an, bis wann der Euro kollabiert.

Matthias Kühne:

WANN WERDEN DIE ZINSEN WIEDER STEIGEN?

Matthias Weik: Ganz einfach: nie mehr. Wir werden nie wieder in der Eurozone markante Zinserhöhungen erleben. Die letzte Krise entstand auf Grund von niedrigen Zinsen und zu viel billigem Geld. Noch immer lautet die Devise der Europäischen Zentralbank (EZB): noch niedrigere Zinsen und noch mehr billiges Geld. Diese irrsinnige Politik wird gnadenlos scheitern. Man kann Probleme mit der Druckpresse in die Zukunft verschieben, jedoch keinesfalls lösen.

Matthias Kühne:

UND WENN ES CRASHEN SOLLTE, WAS WIRD DANN GESCHEHEN?

Marc Friedrich: Zuerst wird ein deflationärer Schock durch die kommende Rezession ausgelöst, dann werden die Notenbanken weitere Zinssenkungen durchführen und damit ein Bankensterben einläuten. Die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes wird sinken, einhergehend mit einer erlahmenden Kreditvergabe, die den Kollaps der Zombieunternehmen auslöst, die dann die restlichen Banken mit sich ziehen.

Matthias Weik: Laut BIS – Bank für Internationalen Zahlungsausgleich – sind 15 % aller Unternehmen in Europa sog. Zombieunternehmen, die nur aufgrund des billigen Geldes noch am Leben sind. Dann werden die Zentralbanken panisch alle Schleusen öffnen, den Zins weiter ins Minus drücken und ohne Ende Geld drucken, um verzeifelt das ganze System zu retten. Dadurch wird es eine Inflation und Hyperinflation von mindestens 10, 20 % pro Monat (nicht pro Jahr!) geben. Unsere Berechnungen zeigen aber einen täglich höheren Kapitalbedarf, sodass wir auch 30, 40, 50 % Inflation sehen können.

Marc Friedrich: Die Tendenz ist steigend, je länger wir an dem kranken System festhalten. Die Kollateralschäden nehmen jetzt schon täglich zu. Als Finale folgt der Neustart in Form einer Währungsreform. Die Verluste werden zwischen 90 und 100 % liegen.



Matthias Weik

Matthias Kühne:

WAS KANN ICH TUN, UM MICH AUF DEN CRASH VORZUBEREITEN?

Marc Friedrich: Ganz klar ist das Zeitalter der Sachwerte angebrochen. Staatsanleihen, Lebensversicherungen, Riester, Rürup, Bausparverträge sind alles Werte, die in Zukunft gewaltige Verluste verzeichnen werden. Folglich ist es ratsam, in Dinge zu investieren, die man versteht und bestenfalls anfassen kann. Es ist zielführend, sein Erspartes zu streuen und auf unterschiedliche Standbeine zu verteilen.

Matthias Weik: Die Devise heißt: absichern, Gegengewichte aufbauen und Diversifikation! Raus aus festverzinslichen Wertpapieren und rein in Sachwerte. Solange es noch möglich ist, Geldmetalle (Gold und Silber) kaufen, denn die EZB kann unendlich viele Euros aber kein Gramm Gold oder Silber drucken. Solange Geld gedruckt wird, werden die Aktienmärkte weiter steigen. Dennoch kann das Platzen der Blase nicht auf Ewigkeit in die Zukunft gedruckt werden. Dasselbe gilt für Immobilien. Wer jetzt noch kauft, der muss sich überlegen, ob er in Zukunft noch einen dummen Käufer findet, der noch mehr dafür bezahlt. Erstmals zeigen wir in diesem Buch unsere Investmentmatrix. Mit dieser Matrix können Sie selbst eine Strategie zur Vermögenssicherung entwickeln und praktisch umsetzen.

von Matthias Kühne

Der Umgang mit Großschadensereignissen

DAS UNTERNEHMEN IST MIT KLEINEREN UND GRÖßEREN RISIKEN KONFRONTIERT. WICHTIG IST ES, DIESE RISIKEN ZU IDENTIFIZIEREN, DIE MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN ZU ANALYSIEREN UND GEMEINSAM MIT DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG SACHGERECHTE MASSNAHMEN ZU DEFINIEREN. GERADE HIER KÖNNEN MÖGLICHE SCHADENSGROSSEREIGNISSE EINE WICHTIGE ROLLE SPIELEN. SIE SIND ZWAR TYPISCHERWEISE SELTEN, KÖNNEN DAS UNTERNEHMEN ABER BEI REALISIERUNG IN IHRER EXISTENZ BEDROHEN.



AUTOR Matthias Kühne ist seit 2004 bei der KANZLEI NICKERT, seit 2011 Partner in der Kanzlei. Er ist vor allem in den Bereichen Insolvenz, Rechtsberatung, Unternehmensberatung und Sanierungsberatung sowie im Personalbereich tätig. Matthias Kühne ist Mitautor insolvenzrechtlicher Literatur. Daneben referiert er im Bereich des Insolvenzrechts.

Identifikation von Risiken

Die Identifikation von Risikopositionen ist eine wichtige Basisaufgabe des Risikomanagements. Die Informationsbeschaffung ist vielfach die schwierigste Phase des Gesamtprozesses. Es werden nur die Risiken bewertet, die vorher auch erkannt wurden. In Bezug auf sehr seltene Schadensgroßereignisse besteht auf dieser Ebene die Gefahr, dass diese schlicht vergessen werden.

Bewertung der Risiken und Erwartungswert

Die identifizierten Risiken müssen im anschließenden Prozessschritt detailliert analysiert und bewertet werden. Ziel sollte dabei ein sinnvolles und möglichst für alle Risikokategorien anwendbares Risikomaß sein. Zum einen ist die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos zu definieren. Zum anderen aber auch die monetären Folgen bei Realisierung eines Risikos.

Der Erwartungswert berechnet dann den Schaden, der durchschnittlich innerhalb eines Jahres in Folge eines Risikos zu erwarten ist. Dazu werden Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos miteinander multipliziert. Der Erwartungswert zeigt damit, mit was im Mittel zu rechnen ist.

Aggregation der Einzelrisiken

Eine Voraussetzung für die Bestimmung des „Gesamtrisikoumfangs“ mittels Risikoaggregation stellt die Verbindung von Risiken und Unternehmensplanung. Es wird deutlich, dass letztendlich jedes Risiko auf eine Plangröße der GuV einwirkt und dort Planabweichungen auslösen kann. Die Aggregation der Einzelrisiken zu einem Gesamtrisikoumfang erfolgt durch eine sog. Monte-Carlo-Simulation. Diese liefert eine große „repräsentative Stichprobe“ der risikobedingt möglichen Zukunftsszenarien des Unternehmens.



»Auch seltenen, aber existenzbedrohenden Schadensgroßereignissen ist mit den Methoden des Risikomanagements zu begegnen. Sofern das Unternehmen allerdings nicht in der Lage ist, die sich im Fall der Realisation des Risikos ergebenden Folgen zu tragen, sind besondere Maßnahmen zur Risikoabwälzung zu treffen.«

Umgang mit Schadensgroßereignissen

Nun stellt sich die Frage, wie mit möglichen, aber sehr unwahrscheinlichen Schadensgroßereignissen umzugehen ist, die allerdings – sofern diese eintreten – das Unternehmen in eine existenzbedrohende Lage bringen würden. Als Beispiel ist hier an einen Großbrand mit der hierdurch bedingten Zerstörung des vollständigen Anlagenvermögens zu denken. Bei einem unterstellten Eintritt alle 100 Jahre könnte als eine Alternative daran gedacht werden, dieses Risiko aufgrund der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit vollständig auszublenden.

Die andere Extremposition könnte darin bestehen, den Eintritt des existenzbedrohenden Risikos jedes Jahr zu unterstellen, um Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Unternehmens und dessen Überlebensfähigkeit zu definieren. Beide Extreme sind im Hinblick auf die obigen Ausführungen nicht sachgerecht. Es besteht kein Bedürfnis, aus der obigen Logik auszubrechen.

Versicherung gegen Risikorealisation

Aufgabe des Risikomanagements ist es, das Unternehmen vor existenzbedrohenden Situationen zu schützen und das Unternehmen hiergegen zu sichern. Gerade im Hinblick auf existenzbedrohende, aber sehr seltene Ereignisse besteht die Gefahr, dass bei vorzeitiger Realisation des Risikos das Unternehmen trotz Berücksichtigung des Erwartungswertes im Risikomodell nicht in der Lage wäre, die Folgen zu tragen. Deshalb sollte sich das Unternehmen gegen die Folgen solcher existenzbedrohender Großereignisse versichern. Vorliegend wäre das neben der Feuerversicherung des Anlagevermögens auch eine Betriebsunterbrechungsversicherung.

Planungshandbuch und Dokumentation der Planung

ES GIBT VIELE GRÜNDE, EINE UNTERNEHMENSPLANUNG ZU ERSTELLEN. GANZ EGAL, AUS WELCHEM GRUND SIE PLANEN: WICHTIG IST, DASS SIE VON ANFANG AN AUCH AN DIE DOKUMENTATION DER PLANUNG DENKEN. ZENTRALER PUNKT DABEI IST DAS PLANUNGSHANDBUCH: WER EINE PLANUNG FÜR SEIN UNTERNEHMEN AUFSTELLT, MUSS FESTLEGEN, WELCHEN RAHMEN DIE PLANUNG HAT UND WELCHE GRUNDANNAHMEN DEM VORHABEN ZU GRUNDE LIEGEN.



AUTOR Cornelius Nickert ist Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht, CVA (Certified Valuation Analyst, verliehen durch www.iacva.de) und seit 1999 Partner bei der KANZLEI NICKERT. Er ist Beirat der RMA – Risk Management Association e.V. und vor allem in den Bereichen Unternehmensbewertung, Strategie und Sanierung tätig.



AUTOR Anne Nickert ist seit 2001 in der KANZLEI NICKERT als Rechtsanwältin tätig, seit 2007 ist sie auch Fachanwältin für Steuerrecht. Schwerpunkte sind das Kanzleimarketing, die Unternehmenskommunikation und Unternehmenssteuern. Sie ist außerdem Autorin verschiedener Fachpublikationen.

Das Planungshandbuch enthält die Grundannahmen

Das Planungshandbuch dokumentiert demnach alle Grundentscheidungen und Ansichten, auf denen die eigentliche Unternehmensplanung fußt. Es ist gewissermaßen die Grunddokumentation der Planung – in der Software würde man sagen: das Pflichtenheft. Synonym zum Planungshandbuch wird teilweise auch der Begriff Planungsrichtlinien verwendet. Das Planungshandbuch ist dabei kein körperliches Buch, sondern regelmäßig in Dateiform festgehaltene Richtlinien, die aber Verbindlichkeitscharakter haben.

Planungsanlass, Planersteller und Ziel der Planung

Im Planungshandbuch ist zunächst zu dokumentieren, was Planungsanlass und was Planungsziel ist (z. B. Entscheidungsvorbereitung für den Vertrieb) und wer der



»Das Planungshandbuch ist das Fundament einer jeden Unternehmensplanung.«

Planungsersteller ist: Ist die Planung Bestandteil einer Beratung oder stellt sie ein neutraler Gutachter auf? Hat der Ersteller das nötige Fachwissen bzw. den Zugang zu den benötigten Informationen?

Ebenso wichtig ist es, im Handbuch festzuhalten, an wen sich die Planung in erster Linie richtet. An die finanzierende Hausbank, die Gesellschafter, an Kaufinteressenten? Dies kann auch auf die Art der Darstellung der Planung Auswirkung haben. So sollte festgehalten werden, ob die Planung als Bericht oder als Präsentation zu erstellen ist.

Planungsstichtag, Planungszeitraum, Planungsintervall

Das Planungshandbuch legt und schreibt zudem fest, für welchen Zeitraum die Planung erstellt wird, was der Planungsstichtag ist und in welchen Intervallen geplant wird (zumindest im ersten Jahr monatlich).

Informationsgewinnung

Ein wichtiger Punkt ist auch die Informationsgewinnung: Aus dem Handbuch muss ersichtlich sein, woher die Informationen stammen, die der Planung zu Grunde liegen, z. B. wer wurde im Unternehmen befragt (nur die Geschäftsleitung oder auch weitere Personen, z. B. Abteilungsleiter?) oder auch: Wurden Bandbreiten berücksichtigt oder Einzelwerte, wie wurden den Informationen innewohnende Chancen bzw. Risiken bewertet?

Festlegung der zu berücksichtigenden Maßnahmen

Ins Planungshandbuch gehört weiter eine Aussage darüber, welche Maßnahmen bei der Planung berücksichtigt wurden und welche nicht. Relevant ist dieser Punkt insbesondere bei Planungen im Rahmen von Sanierungskonzepten: Hier kann es sein, dass bezüglich einzelner Maßnahmen zum Zeitpunkt der Planungserstellung eine rechtlich bindende Verpflichtung noch aussteht, z. B. die Zuführung von neuem Eigen- und/oder Fremdkapital.

Planungsstandard und Planungsmethode

Beim Planungsstandard ist zu prüfen, ob ein solcher vorgegeben ist, z. B. GoP 2.1. Wichtig ist – egal, welcher Standard bzw. welche Methode angewendet wird – dass die Grundsätze der Vollständigkeit, Wesentlichkeit und Angemessenheit, Folgerichtigkeit, Dokumentation sowie Transparenz eingehalten werden.

Umgang mit Ungewissheiten

Schließlich ist festzulegen, wie bei der Planung mit Ungewissheiten umgegangen wird: Sollen Risiken rechnerisch, verbal oder in Szenarien bzw. Bandbreiten angegeben werden?

Plausibilisierung der Planung nur mit Planungshandbuch möglich

Das Planungshandbuch ist kein Selbstzweck – es ist insbesondere später die Grundlage für die Plausibilisierung der Planung. Denn: Nur wer das Planungshandbuch kennt, kann die Planung auch plausibilisieren.

Dokumentation

Die Dokumentation im engeren Sinne schließt die Planung ab, indem sie die Planung festschreibt: Das Ergebnis ist die finale Planversion. Sie ist Ausgangspunkt für die sich anschließende Soll-/Ist-Analyse.

Tipps der KANZLEI NICKERT

Dokumentieren Sie das Planungshandbuch als Pflichtenheft der Planung, um die Planungsqualität zu erhöhen und die jederzeitige Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

DATEV
Handelsrechtliche
Fortführungsprognose –
Krisensituationen erkennen und
Mandanten gut beraten

Referenten:

Cornelius Nickert, Matthias Kühne

Inhalt:

- Hauptpflichten und Nebenpflichten des Steuerberaters
- Einbinden der Mitarbeiter
- Handlungsanweisungen für Steuerberater und Mitarbeiter
- Gefahren für den Steuerberater
- Risiken aus einer drohenden Insolvenz und Vermeidung von Honoraranfechtungen
- Organisation des Rechnungswesens: Segmentierung betroffener Mandanten für eine frühzeitige Bilanzierung
- Unterstützung durch die DATEV-Lösungen
- Unternehmensanalyse mit DATEV-Lösungen
- Weitere Aspekte im Rechnungswesen

Seminar-Termin:

4.12.2019, Hamburg

13. Jahreskonferenz
der EACVA
Bewertung von Unternehmen
für insolvenzrechtliche Zwecke,
insbesondere
EU-Restrukturierungsrahmen

Referent: Cornelius Nickert

Inhalt:

- Der rechtliche Rahmen für die Bewertung
- Bewertungskonzepte in der Insolvenz
- Unterschiede zum Normalfall
- Der EU-Restrukturierungsrahmen

Seminar-Termin:

» 5.12.2019, Berlin

wvib
Unternehmensplanung Teil 2

Referent: Matthias Kühne

Inhalt:

- Durchgehendes Praxisbeispiel – Durchführung einer strukturierten Unternehmensplanung
- Informationsbeschaffung, interne und externe Quellen für Ihre Planung
- Bilanz-, Ertrags- und Liquiditätsplanung
- Produktions- und Absatzplanung
- Planung für die interne und externe Kommunikation, z. B. ggü. Banken
- Modellierung von Chancen und Risiken als Grundlage für das Risikomanagement

Seminar-Termin:

» 11.12.2019, Freiburg



Experten
on Tour

Steuerberaterkammer Stuttgart Praktische Herangehensweise an eine insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

Referenten:

Cornelius Nickert, Matthias Kühne

Inhalt:

- Abgrenzung Fortbestehensprognose und handelsrechtliche Fortführungsprognose
- Auftrag und Auftragsdurchführung, Projektsteuerung
- Anforderung der Rechtsprechung
- Praktische Herangehensweise der Erstellung
- Umgang mit Chancen und Risiken
- Wann ist die Prognose positiv?
- Haftung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und Erstellers der Fortbestehensprognose

Seminar-Termin:

» 13.2.2020, Stuttgart

RWS Verlag Zertifizierter Restrukturierungs- und Sanierungsexperte – Anforderungen an eine integrierte Unternehmensplanung

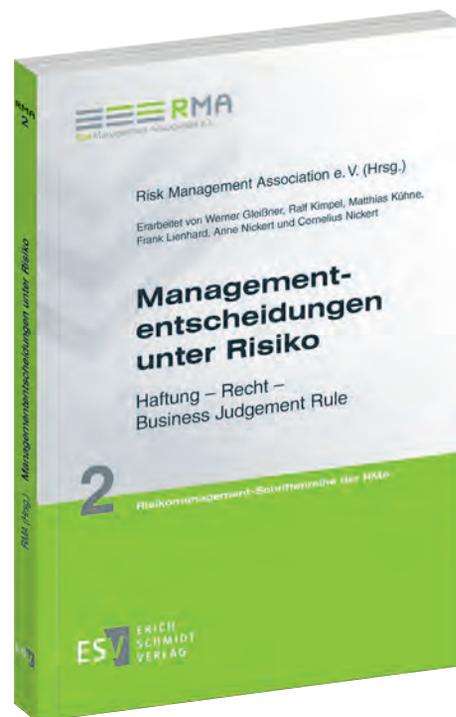
Referent: Matthias Kühne

Inhalt:

- Unternehmensanalyse
- Darstellung der Planungsinstrumente/ Planungstools
- Erstellung und Auflösung der Basisbilanz
- Integrierte Unternehmensplanung
- Fallbeispiele
- Simulation der Sanierungseffekte in der Planung

Seminar-Termin:

» 13.3.2020, Köln



Neu erschienen:
„Managemententscheidungen unter Risiko“

Managemententscheidungen unter Risiko: Buch unter Mitwirkung der KANZLEI NICKERT erschienen

In der Schriftenreihe der Risk Management Association e. V. (RMA) ist das Buch „Managemententscheidungen unter Risiko“ von Prof. Dr. Werner Gleißner, Ralf Kimpel, Matthias Kühne, Frank Lienhard, Cornelius Nickert und Anne Nickert erschienen.

Das Buch zeigt die wesentlichen rechtlichen und ökonomischen Anforderungen zu Managemententscheidungen unter Risiko auf. Auch die haftungsrechtlichen Aspekte werden ausführlich thematisiert.

Ein Schwerpunkt liegt in diesem Zusammenhang auf § 93 AktG – der Business Judgement Rule: Wie kann bei der Vorbereitung der Entscheidung gewährleistet werden, dass die im Gesetz geforderten „angemessenen Informationen“ auch tatsächlich vorliegen?

Als praxisnaher Ratgeber gibt das Buch konkrete Ansatzpunkte für eine bessere Fundierung von Entscheidungen.

Das Buch richtet sich insbesondere an Vorstände und Geschäftsführer sowie alle Manager und Führungskräfte, die in Entscheidungsvorbereitungen involviert sind.



Ralf Kimpel verantwortet bei der Hubert Burda Media-Gruppe mit Sitz in Offenburg und München seit 2008 den Governance-Bereich Corporate Audit, Risk & Information Security. In dieser Funktion ist er auch für die Steuerung und Optimierung des konzernweiten Risikomanagementsystems verantwortlich. Mit einem prozess- und risikoorientierten Prüfungsansatz verfolgt Hubert Burda Media ein integriertes Revisions- und Risikomanagementkonzept. Als ehemaliger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater war Ralf Kimpel zuvor für zwei der Big-4-Prüfungs- und Beratungsunternehmen schwerpunktmäßig in Industrie- und Handelsunternehmen tätig. Er ist Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), im Deutschen Institut für Interne Revision (DIIR) und Vorsitzender des Vorstands der Risk Management Association e.V. (RMA).

Interview

Prof. Dr. Werner Gleißner Ralf Kimpel



Prof. Dr. Werner Gleißner ist Vorstand der FutureValue Group AG und Honorarprofessor für Betriebswirtschaft, insb. Risikomanagement, an der Technischen Universität Dresden. Er ist Vorstand der Verbände EACVA (Unternehmensbewertung) und BdRA (Rating) sowie Mitglied des Beirats der Risk Management Association (RMA). Seit 1994 übernimmt er Lehraufträge an verschiedenen Hochschulen und ist zudem Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen, wie z. B. Grundlagen des Risikomanagements, 3. Auflage (2017). Download von Fachveröffentlichungen unter www.werner-gleissner.de.



Anne Nickert:
DREH- UND ANGELPUNKT AUS RECHTLICHER SICHT IST BEIM RISIKOMANAGEMENT JA DIE SOG. BUSINESS JUDGEMENT RULE DES § 93 AKTG, DIE FAKTISCH AUCH FÜR GMBHS UND ANDERE HAFTUNGSBESCHRÄNKTE GESELLSCHAFTEN GILT: WIE LASSEN SICH DEREN WESENTLICHE AUSSAGEN UND ASPEKTE KOMPRIMIERT UND AUF DEN PUNKT GEBRACHT ERKLÄREN BZW. ZUSAMMENFASSEN?

Prof. Dr. Werner Gleißner:

Gefordert wird, dass bei jeder „unternehmerischen Entscheidung“, die ein Vorstand oder Geschäftsführer trifft, beweisbar „angemessene Informationen“ vorliegen. Da unternehmerische Entscheidungen unsichere Auswirkungen haben, also mit Chancen und Gefahren (Risiken) verbunden sind, bedeutet dies, dass insbesondere durch eine Entscheidungsvorlage gezeigt werden muss, wie sich der Risikoumfang infolge einer Entscheidung verändern würde. Auch bestehende Handlungsoptionen sind zu benennen. Damit soll erreicht werden, dass die Auswirkungen von Entscheidungen – z.B. über Investitionen – im Hinblick auf Ertrag und Risiko beurteilt werden können.

Jede unternehmerische Tätigkeit ist mit Risiken verbunden und niemand soll dafür haften, dass Risiken „durch Pech“ auch einmal eintreten.

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und der Nutzung des „Haftungsprivilegs“ muss dafür aber umgekehrt sichergestellt sein, dass eben die Vorbereitung der unternehmerischen Entscheidungen und die Entscheidungsvorlagen sachgerecht sind.

Anne Nickert:
BETREFFEN „MANAGEMENTSCHEIDUNGEN UNTER RISIKO“ DENN AUSSCHLIESSLICH DIE RISIKOMANAGER IM UNTERNEHMEN? ODER ANDERS GEFRAGT: WER IM UNTERNEHMEN MUSS DIE ANFORDERUNGEN DER BUSINESS JUDGEMENT RULE DES § 93 AKTG ERFÜLLEN BZW. BEACHTEN?

Prof. Dr. Werner Gleißner:

Die gesetzlichen Anforderungen richten sich zunächst einmal an Vorstände und Geschäftsführer, die sicherstellen müssen, dass ihre Entscheidungen adäquat vorbereitet und die Ergebnisse dieser Entscheidungsvorbereitung dokumentiert werden.

Basiert eine unternehmerische Entscheidung nicht auf angemessenen Informationen, liegt meist eine Sorgfaltspflichtverletzung vor und im „Schadensfall“ können Schadenersatzansprüche hinzukommen.

Dies gilt übrigens auch dann, wenn der Aufsichtsrat bei einer Aktiengesellschaft einer Entscheidung des Vorstands zustimmt.

Da aber Vorstände und Geschäftsführer nicht die gesamte Entscheidungsvorbereitung übernehmen können, werden sie diese Aufgabe an Controlling und Risikomanagement weitergeben. Typischerweise sind es diese Stellen in Unternehmen, die im Zusammenspiel für die Erstellung von Entscheidungsvorlagen zuständig sind, wobei bei größeren Unternehmen das Risikomanagement naheliegender Weise die Risikoanalyse beisteuert.

Dies erfordert eine Einbeziehung des Risikomanagements in die Vorbereitung von unternehmerischen Entscheidungen und damit ein „entscheidungsorientiertes Risikomanagement“, wie es im COSO Enterprise Risk Management Standard (von 2017) und im neuen Risikomanagement-Standard des Deutschen Instituts für interne Revision (DIIR RS Nr. 2) skizziert wird.

Anne Nickert:
„MANAGEMENTENTSCHEIDUNGEN UNTER RISIKO“ – IST DAS FÜR DICH IN ERSTER LINIE EIN HAFTUNGSRELEVANTES THEMA – ODER IST ES AUCH RELEVANT ZUR UNTERSTÜTZUNG DER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN PROZESSE, Z. B. IM BEREICH DER UNTERNEHMENSSTEUERUNG UND DES CONTROLLINGS?

Ralf Kimpel:

Ja, es kann natürlich ein haftungsrechtliches Thema werden,

aber in einem Unternehmen für Unternehmer wie z. B. Hubert Burda Media geht es in erster Linie darum, wichtige unternehmerische Entscheidungen wie Investitionen oder Desinvestitionen durch angemessene Risikoanalysen betriebswirtschaftlich zu untermauern. Unternehmen, deren Entscheidungsträger vor allem durch Haftungsrisiken getrieben sind, werden viele Chancen verpassen und vermutlich langfristig nicht erfolgreich sein.

Anne Nickert:
WAS SIND FÜR DICH ALS „PRAKTIZIERENDER RISIKOMANAGER“ DIE ENTSCHEIDENDEN ASPEKTE DER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG?

Ralf Kimpel:

Meine Aufgabe bei Hubert Burda Media ist hinsichtlich der Entscheidungsfindung so definiert, dass ich Entscheidungsträger mit Methoden der Risikoanalyse unterstütze, darauf achte, dass diese angemessen angewendet und dokumentiert werden sowie die Umsetzung von Entscheidungen eng überwacht wird.

Entscheidende Aspekte der Entscheidungsfindung sind vollständige Transparenz über die bekannten Rahmenbedingungen und Erfahrungswerte, fundierte Annahmen bei Prognosen und realistische Risikobeurteilungen. Am Ende darf aber immer auch das unternehmerische Bauchgefühl einfließen und mitentscheiden.

Steuerliche Risiken



**»Den Unternehmens-
verantwortlichen sind
die steuerlichen Risiken
nicht immer bekannt.«**



www.kanzlei-nickert.de

Weiterführende Infos zum Thema finden Sie unter www.kanzlei-nickert.de/blogs/tax-law-blog/riskmanagement/item/2752-risiken-bei-delegation und www.kanzlei-nickert.de/blogs/tax-law-blog/riskmanagement/item/2716-risiken-bei-ressortverteilung

JEDES UNTERNEHMERISCHE HANDELN IST GRUNDSÄTZLICH MIT NICHT UNERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN. AUFGABE DES MANAGEMENTS IST ES U. A., MITHILFE GEEIGNETER METHODEN DIESE RISIKEN ZUNÄCHST ZU ERKENNEN, SIE SODANN ZU BEWERTEN UND DURCH GEEIGNETE METHODEN ZU MINIMIEREN. REGELMÄSSIG LIEGT DER FOKUS DER UNTERNEHMENSLEITUNG ABER AUF STRATEGISCHEN UND OPERATIVEN RISIKEN. HIERBEI WIRD OFT ÜBERSEHEN, DASS AUCH IM STEUERLICHEN BEREICH ERHEBLICHE RISIKEN LAUERN, DIE MITUNTER GRAVIERENDE FINANZIELLE KONSEQUENZEN HABEN KÖNNEN.



AUTOR Frank Lienhard ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht sowie CVA (Certified Valuation Analyst, verliehen durch die European Association of Certified Valuators and Analysts). Seit 2009 ist er bei der KANZLEI NICKERT tätig und seit 2013 zudem Partner bei der Kanzlei. Schwerpunkte sind neben handels- und gesellschaftsrechtlichen Themen die Vertragsgestaltung und die Steuergestaltungsberatung. Er ist außerdem Autor von gesellschaftsrechtlicher sowie insolvenz- und steuerrechtlicher Fachliteratur.

Ursachen für steuerliche Risiken

Steuerliche Risiken lassen sich auf unterschiedliche Ursachen zurückführen. Sie entstammen der möglichen Verwirklichung steuerlicher Tatbestände auch ohne die Absicht und gegen den Willen des Steuerzahlers, aus den Schwierigkeiten, sich einen vollständigen Überblick über das komplexe Steuerrecht zu verschaffen und Zweifelsfälle korrekt zu entscheiden, aus Änderungen von Gesetzen, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassungen, die vergangene unternehmerische Dispositionen beeinträchtigen, sowie aus Korrekturmöglichkeiten bereits ergangener Steuerbescheide.

Betriebsprüfung

Diese Korrekturmöglichkeiten schlagen sich nicht selten in der Betriebsprüfung nieder. Das steuerliche Risiko wirkt sich hierbei nicht nur in einer möglichen Nachzahlung, sondern zudem auch in deren Verzinsung aus, die – fernab des tatsächlichen Zinsniveaus – bei 6 % pro Jahr liegt. Nachdem der regelmäßige Prüfungszeitraum 3 Jahre beträgt, kann bereits die Verzinsung einer Steuernachforderung für sich genommen bereits ein nicht zu unterschätzendes finanzielles Risiko darstellen.

Steuerliche Ansatz- und Bewertungswahlrechte

Weitere steuerliche Risiken einer Betriebsprüfung liegen in den sog. steuerlichen Ansatz- und Bewertungswahlrechten.

Auch steuerliche Grauzonen, generelle Unklarheiten über die Behandlung steuerlicher Sachverhalte sowie bewusste Abweichungen von der Meinung der Finanzverwaltung bergen das Risiko einer Andersbewertung und damit einer Steuernachzahlung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Umsatzsteuer

Weitere steuerliche Risiken sind bei der Umsatzsteuer anzusiedeln. Das größte Risiko liegt dabei im unberechtigten Abzug der Vorsteuer bei nicht ordnungsgemäß ausgestellten Eingangsrechnungen. Gerade bei Einzelunternehmern bereitet auch die Abgrenzung von privaten und betrieblichen Aufwendungen regelmäßig Schwierigkeiten.

Steuerschätzung wegen vernachlässigter Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Das steuerliche Risiko im Rahmen einer Betriebsprüfung setzt sich bei der nicht ordnungsgemäßen oder gar fehlenden Dokumentation fort. Denn ist es dem Betriebsprüfer nicht möglich, aus den vorgelegten Unterlagen die steuerlichen Sachverhalte nachzuvollziehen, so ist er berechtigt, eine Hinzuschätzung bei der Gewinnermittlung vorzunehmen. Erfahrungsgemäß fällt diese Schätzung immer höher aus als die zutreffende Besteuerung.

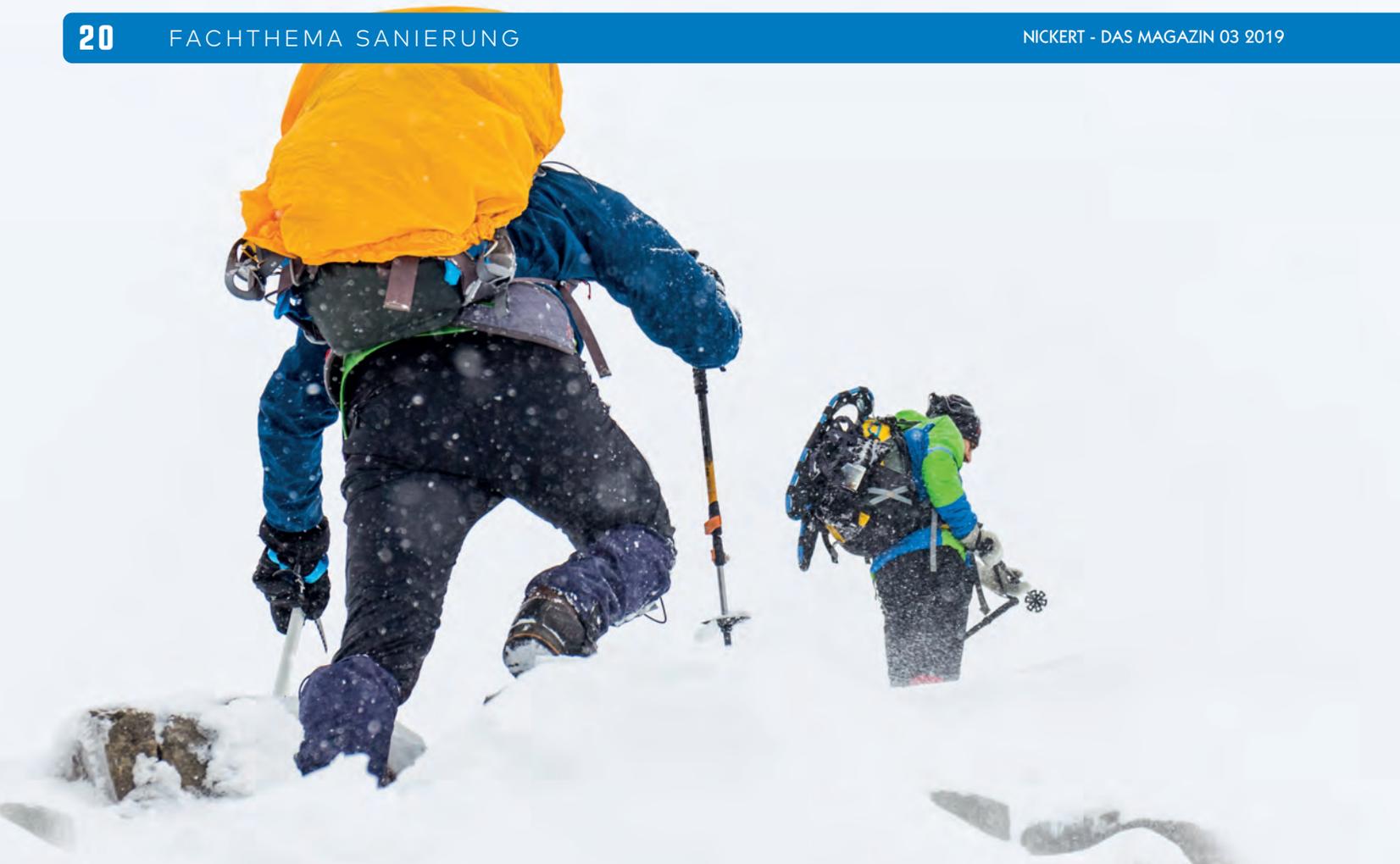
Steuerstrafrechtliche Risiken

Spätestens seit dem Fall Hoeneß ist es allgemein bekannt, dass im steuerlichen Bereich auch erhebliche straf- und bußgeldrechtliche Risiken lauern.

Dem Unternehmen stehen aber auch verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, mit denen steuerliche Risiken vermieden oder gemindert werden können.

Hierzu zählen u.a. das umsichtige Vorgehen bei der Auslösung von Steuer-sachverhalten, verschiedene Möglichkeiten der Vertragsgestaltung, die systematische und gezielte Beschaffung von Informationen, die Verzögerung oder Vorverlagerung von Handlungen, die Einholung verbindlicher Auskünfte oder die Beauftragung Dritter.

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei vor allem aber auch dem internen Kontrollsystem, das zur Haftungsvermeidung auch der Leitungsorgane unerlässlich erscheint.



Fortführungsprognose und Fortbestehensprognose

DIE ERSTELLUNG EINER FORTFÜHRUNGSPROGNOSE IST VOM GESETZGEBER SOWOHL IN DER INSOLVENZRECHTLICHEN BEURTEILUNG DES RECHTSTRÄGER ALS AUCH IN DER HANDELSRECHTLICHEN BEURTEILUNG DER BILANZIERUNG ENTSCHIEDEND. IM RAHMEN DER JAHRESABSCHLUSSERSTELLUNG SPIELT INSBESONDERE DIE HANDELSRECHTLICHE BEURTEILUNG EINE WESENTLICHE ROLLE. DENN DURCH DAS ERGEBNIS DER HANDELSRECHTLICHEN FORTFÜHRUNGSPROGNOSE ERGIBT SICH DIE BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE INNERHALB DER BILANZ ZUM BUCHWERT ODER LIQUIDATIONSWERT. HINGEGEN ERGIBT SICH DURCH DAS ERGEBNIS DER INSOLVENZRECHTLICHEN PROGNOSE EIN GESAMTURTEIL ÜBER DIE LEBENSFÄHIGKEIT DES UNTERNEHMENS.



AUTOR Cornelius Nickert ist Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht, CVA (Certified Valuation Analyst, verliehen durch www.iacva.de) und seit 1999 Partner bei der KANZLEI NICKERT. Er ist Beirat der RMA – Risk Management Association e.V. und vor allem in den Bereichen Unternehmensbewertung, Strategie und Sanierung tätig.



AUTOR Michael Mack ist Master of Arts (M.A.) und seit 2018 in der BWL-Abteilung der KANZLEI NICKERT tätig. Sein Spezialgebiet sind betriebswirtschaftliche Fragestellungen.

1. Die handelsrechtliche Fortführungsprognose

Die handelsrechtliche Fortführungsprognose ist Teil der allgemeinen Bewertungsgrundsätze i. S. d. § 252 HGB. Zu prüfen ist, ob der Unternehmensfortführung rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegenstehen. Ist dem nichts entgegenzusetzen, ist von der sog. „Going-Concern-Prämisse“ auszugehen. Dabei sind die Vermögenswerte fortzuführen, andernfalls ist eine sachgerechte Bewertung vorzunehmen. Dies ist hingegen nicht gesetzlich geregelt.

Der Jahresabschluss ist unter der Vorgabe aufzustellen, das Reinvermögen des Unternehmens darzustellen und die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zu gewährleisten. Dabei ist die Prüfung der handelsrechtlichen Fortführungsprämisse nicht als Krisenindikator zu verstehen.

Implizierte Fortführungsprognose

Die Prüfung im Rahmen der Jahresabschlusserstellung kann unterbleiben, sofern das Unternehmen in den vergangenen Jahren alle folgenden Tatbestände erfüllt hat (implizierte Fortführungsprognose):

- Nachhaltig Gewinne wurden erwirtschaftet.
- Auf finanzielle Mittel kann leicht zurückgegriffen werden.
- Keine bilanzielle Überschuldung droht.

Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Kann die implizierte Fortführungsprognose nicht im Ganzen bejaht werden, ist zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung zu prüfen, ob Gegebenheiten festzustellen sind, die innerhalb von 12 Monaten nach Abschlussstichtag (ein Geschäftsjahr) der Unternehmensfortführung entgegenstehen. Hierbei ist insbesondere ein pflichtiger Insolvenzgrund aufzuführen. Kann ein solcher nicht entkräftet werden, muss auf die explizite Fortführungsprognose abgestellt werden. Die 12-Monats-Frist ist jedoch kein rechtlich festgeschriebener Zeitraum. Der Prüfungszeitraum sollte individuell auf das Unternehmen abgestimmt sein.

Grundsätzlich ausschlaggebend für die Prüfung der Unternehmensfortführung sind die Verhältnisse am Abschlussstichtag. Treten jedoch während der Jahresabschlusserstellung Verhältnisse auf, die am Abschlussstichtag noch nicht vorlagen, sind diese bei der Erstellung zu berücksichtigen.

Explizite Fortführungsprognose

Die explizite Fortführungsprognose ist durch den Bilanzersteller zu erstellen. Sie umfasst folgende Punkte:

- Finanzielle Umstände: Prüfung des Ausschlusses etwaiger Insolvenzeröffnungsgründe
 - o Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO
 - o Überschuldung § 19 InsO
- Betriebliche Umstände
 - o Ausscheiden von Führungskräften
 - o Verlust von Absatzmärkten
 - o Starke Personalprobleme
 - o Engpässe bei der Beschaffung
- Sonstige Umstände
 - o Verstoß gegen gesetzliche Regelungen
 - o Anhängige Gerichtsverfahren gegen das Unternehmen
 - o Änderungen der Gesetzgebung

Ist auch nach der Prüfung der expliziten Fortführungsprognose von einer handelsrechtlichen Unternehmensfortführung auszugehen, da z. B. ein positives Sanierungskonzept mit integrierter Planung vorliegt, sind für die Bewertung der Vermögenswerte innerhalb der Bilanzierung die allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252-256a HGB anzuwenden.

Die Frage der Fortführungsfähigkeit ist auch bei Sanierungen eines Unternehmens zu berücksichtigen. Ein Sanierungskonzept muss hierbei nicht auf die schwarze Null abstellen, sondern auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Sicherstellung der Ertrags- und Finanzierungsfähigkeit des Unternehmens.



Geplante und ungeplante Unternehmenseinstellung

Fällt die „Going-Concern-Prämisse“ weg, ist zwischen der geplanten und der ungeplanten Unternehmenseinstellung zu unterscheiden.

Die geplante Unternehmenseinstellung geht auf eine Entscheidung der Geschäftsführung zurück, die Unternehmenstätigkeit einzustellen. Die Bewertung erfolgt innerhalb einer Liquidationseröffnungsbilanz. Aufgrund § 270 Abs. 2 AktG i. V. m. § 71 Abs. 2 GmbHG sind die allgemeinen Bewertungsgrundsätze wie auch bei der Jahresabschlusserstellung anzuwenden.

Ist von einer ungeplanten Unternehmenseinstellung (aufgrund einer negativen Fortführungsprognose) auszugehen, ist eine sachgerechte Bewertung vorzunehmen. Eine handelsrechtliche Vorgabe für die Bewertung gibt es nicht. Grundsätzlich sind die allgemeinen Bewertungsvorschriften zu beachten, insbesondere das Vorsichtsprinzip.

Jedoch steht die Liquidation bzw. Zerschlagung des Unternehmens im Vordergrund. Aufgrund dessen richtet sich die Bewertung der Vermögenswerte nach den Verhältnissen am Markt (Veräußerungswert). Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten ist zu beachten, dass durch den Wegfall der „Going-Concern-Prämisse“ die Verbindlichkeiten in den häufigsten Fällen vorzeitig fällig gestellt werden.



2. Die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

Grundsätzlich wird der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose die integrierte Finanzplanung gleichgesetzt. Die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose, die das wertende Gesamturteil über die Lebensfähigkeit des Schuldnerunternehmens in der näheren Zukunft fällt, folgt der Systematik zur Ermittlung der drohenden Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 18 InsO. Diese umfasst die Erstellung:

- Businessplan
- Plan-Bilanz
- Plan GuV
- Finanzplanung

Die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose als Prüfungselement innerhalb der Überschuldungsprüfung wird in 3 Teile aufgeteilt:

- Teil 1: Erforderliche Methode
- Teil 2: Maßgeblicher Zeitraum
- Teil 3: Überwiegende Wahrscheinlichkeit

Erforderliche Methode

Die erforderliche Methode bei der Prüfung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit als alleiniges maßgebliches Prognoseelement ist in der Prüfung grundsätzlich mit der integrierten Finanzplanung gleichzusetzen – allerdings mit dem Unterschied, dass zuletzt die qualitative Gesamtbewertung und eine Aussage über die Fortbestehensprognose zu erstellen ist.

Neben der zukünftigen Zahlungsfähigkeit (als alleiniges Prognoseelement) sind weitere Prognoseelemente für eine positive Fortbestehensprognose zu betrachten. Hierzu zählen als konkrete Größen:

- Positive Cashflows
- Rentabilität
- Beseitigung der rechnerischen Überschuldung

sowie als weniger konkrete Größe die umfassende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.



Sofern es zu einer Berücksichtigung weiterer Prognoseelemente bei der Prüfung der Fortbestehensprognose kommt, wird insbesondere auf die Ertragskraft/-fähigkeit des Unternehmens abgestellt. Vereinzelt teilt die Rechtsprechung in ihren Entscheidungen diese Auffassung und auch die Literatur hält eine Kombination der beiden Prognoseelemente (Zahlungsfähigkeit und Ertragsfähigkeit) für ein probates Mittel. Die Ertragsfähigkeit orientiert sich dabei an der betriebswirtschaftlichen Auffassung, ein Unternehmen verlustfrei weiterzuführen und im Sinne der Handelsbilanz Gewinne zu erwirtschaften.

Maßgeblicher Zeitraum

Als maßgeblichen Zeitraum sieht die Gesetzgebung, anders als bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit (bei der grundsätzlich auf die zuletzt fällig werden den Verbindlichkeiten abgestellt wird), keinen eindeutigen Zeitraum vor. Als Mindestanforderung wird innerhalb der Literatur eine Betrachtung des laufenden und des folgenden Geschäftsjahres als Empfehlung angegeben. Teilweise werden sogar längere Zeiträume gefordert.



Kernvoraussetzung jeder positiven Fortbestehensprognose ist die Überlebensfähigkeit des Unternehmens. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass jede Planung von unvorhersehbaren Umständen verfälscht werden kann. Auch die Tatsache, dass mit zunehmenden zeitlichen Planungsrahmen die prognostizierten Ereignisse und Annahmen mit Unsicherheiten behaftet sind, ist zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bei bereits eingeleiteten oder geplanten Sanierungsmaßnahmen ist indes umfassender zu betrachten. Innerbetriebliche Sanierungsmaßnahmen sind nur zu berücksichtigen, wenn tatsächlich eine feste Verwirklichungsabsicht zu erkennen ist und die Umsetzung als realistisch erscheint.

Bei Sanierungsmaßnahmen, die in Abhängigkeit von Dritten realisiert werden sollen, gelten strengere Maßstäbe. Als Dritte werden hierbei insbesondere die Gläubiger gesehen. Ist die Sanierungsmaßnahme in Abhängigkeit der Gläubiger zu bestimmen, ist die überwiegende Wahrscheinlichkeit in den meisten Fällen zu verneinen, solange sie nicht rechtlich zugesichert ist und die Durchführung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierzu zählt z. B. die Bereitstellung von liquiden Mitteln durch neue Gesellschafter oder noch nicht gebilligte Kredite durch Banken.

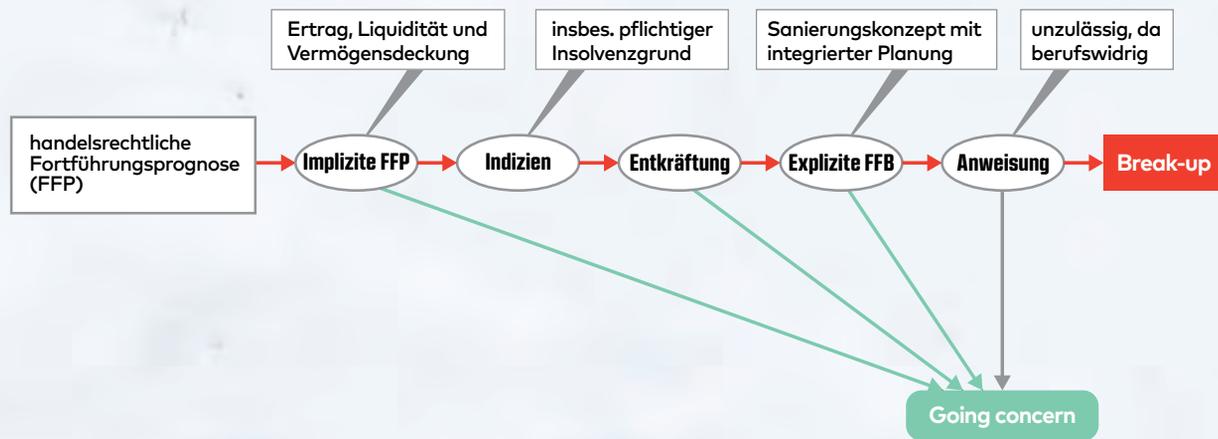
Überwiegende Wahrscheinlichkeit

Als 3. Teil ist die überwiegende Wahrscheinlichkeit zu betrachten. Sie hat wiederum Auswirkung auf den Planungszeitraum. Von überwiegend wahrscheinlich wird in diesem Zusammenhang gesprochen, wenn die Wahrscheinlichkeit der Fortführung des Unternehmens > 50 % ist. Geprüft wird die Realisierbarkeit des Unternehmenskonzepts und die damit verbundene integrierte Planung des Unternehmens. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei die Fähigkeit, die fälligen Verbindlichkeiten jederzeit begleichen zu können.

»Das Ergebnis der handelsrechtlichen Fortführungsprognose gibt Auskunft über die Bewertung der Vermögenswerte in der Bilanz: Buchwert oder Liquidationswert? Die insolvenzrechtliche Prognose gibt ein Gesamturteil über die Lebensfähigkeit des Unternehmens.«



Die Key Facts



| | Insolvenzrechtlich | Handelsrechtlich |
|--|--------------------|--|
| Gegenstand der Prüfung | Rechtsträger | Unternehmenstätigkeit |
| Beginn der Prognose | Permanent | Bilanzstichtag |
| Prognosezeitraum | 2 Geschäftsjahre | 12 Monate |
| Bewertung bei negativer Fortführung | Veräußerungspreis | Veräußerungspreis, höchstens fortgeführte Anschaffungs-/Herstellungskosten |
| Beweislast | Break up | Going Concern |
| Berichterstattung | Entfällt | Lagebericht; kleine Kap&Co. im Anhang |



Pflichtenkollision im Stadium der Insolvenzreife

EIN WEIT VERBREITETER IRRTUM IST ES, DASS BEI EINER GMBH DIE HAFTUNG UNTER ALLEN UMSTÄNDEN AUF DAS GESELLSCHAFTSVERMÖGEN BESCHRÄNKT IST. DABEI WIRD ÜBERSEHEN, DASS INSBESONDERE IN DER KRISE PERSÖNLICHE HAFTUNGSRISIKEN FÜR DEN GESCHÄFTSFÜHRER BESTEHEN, DA ER IN EIN SPANNUNGSFELD ZWISCHEN DER WAHRUNG DER INTERESSEN DER GESELLSCHAFT UND DER WAHRUNG DER INTERESSEN DER GLÄUBIGER GERÄT. UM IN DIESEM SPANNUNGSFELD EINE ZIVIL- UND STRAFRECHTLICHE HAFTUNG ZU VERMEIDEN, SOLLTEN DIE FOLGENDEN GRUNDSÄTZE BEACHTET WERDEN.



AUTOR Caroline Fingado ist Rechtsanwältin und verstärkt das Team der KANZLEI NICKERT seit 2016. Ihre Fachgebiete sind Insolvenzrecht und Sanierung.

Ausgangspunkt bezüglich einer persönlichen zivilrechtlichen Haftung ist dabei die Regelung des § 64 GmbHG. Danach sind Geschäftsführer grundsätzlich zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geleistet werden. Das bedeutet, dass Geschäftsführer grundsätzlich für alle Zahlungen persönlich in Haftung genommen werden können, die nach Eintritt der Insolvenzreife aus der Gesellschaft fließen.

Satz 2 der Vorschrift enthält jedoch das sog. Sanierungsprivileg, wonach die Haftung für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind, entfällt. Mit dem Sanierungsprivileg soll das Spannungsfeld zwischen der Masseerhaltungspflicht des § 64 S. 1 GmbHG und den gesetzlichen Pflichten des Geschäftsführers gelöst werden.



»In der Krise steht der Geschäftsführer in einem Spannungsfeld zwischen der Wahrung der Gesellschaftsinteressen und der Gläubigerinteressen.«

In welchen Fällen das Sanierungsprivileg greift, ist in der Rechtsprechung jedoch sehr umstritten. Eine mögliche Faustformel ist, dass Zahlungen dann gerechtfertigt sind, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen, innerhalb der Dreiwochenfrist nach Eintritt der Insolvenzreife i.S.v. § 15a InsO vorgenommen wurden und wenn ernsthafte Sanierungschancen bestehen. Spätestens nach Ablauf der Dreiwochenfrist ist Insolvenzantrag zu stellen, um eine strafrechtliche Haftung wegen Insolvenzverschleppung zu vermeiden.

Welche Zahlungen konkret unter das Sanierungsprivileg fallen, ist ebenfalls nicht abschließend geklärt. Nahelegend ist, dass hierunter beispielsweise Zahlungen von Wasser- und Stromrechnungen fallen, sofern sie erforderlich sind,

um einen sofortigen Zusammenbruch eines Unternehmens, das in der Insolvenz sanierungsfähig ist, zu vermeiden. Im Widerspruch hierzu stehen Urteile, die z. B. auch Zahlungen für das Betanken eines Firmenwagens als privilegiert eingestuft haben.

Aufgrund der strafrechtlich relevanten Pflicht des Geschäftsführers, Arbeitnehmeranteile bei Fälligkeit zur Sozialversicherung abzuführen, gilt auch diese Zahlung als privilegiert. Hierbei gilt es aber darauf zu achten, bei Zahlung eine genaue Tilgungsbestimmung zu treffen, da eine Zahlung der Arbeitgeberanteile regelmäßig nicht vom Sanierungsprivileg erfasst ist. Ähnliche Spannungen bestehen bei der Verpflichtung des Geschäftsführers, die Umsatz- sowie Lohnsteuer abzuführen. Auch an dieser Stelle hat der

BGH zugunsten des Sanierungsprivilegs entschieden. Aus diesen Entscheidungen lässt sich ableiten, dass Zahlungen immer dann im Sinne des § 64 S. 2 GmbHG privilegiert sind, wenn deren Nichtausführung für den Geschäftsführer eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit bedeuten würde.

Der BGH hat jedoch zuletzt im Beschluss vom 21.5.2019 betont, dass sonstige Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife nur in seltenen Ausnahmefällen und nur dann vom Sanierungsprivileg erfasst sind, wenn eine **konkrete** Chance auf Sanierung und Fortführung besteht. In der Praxis empfiehlt es sich daher, die Voraussetzungen der Privilegierung einer Zahlung nach § 64 S. 2 GmbHG im Einzelfall vor deren Vornahme genau zu prüfen.

Aktuelles aus dem Wirtschafts- recht

**IN DIESER AUSGABE HABEN WIR
IHNEN EINIGE AKTUELLE URTEILE UND
INTERESSANTE TIPPS RUND UM DIE
DSGVO UND DAS DATENSCHUTZRECHT
ZUSAMMENGEFASST.**



AUTOR Katja Huber ist seit dem Jahr 2011 als Rechtsanwältin tätig und seit August 2016 bei der KANZLEI NICKERT. Sie ist Datenschutzbeauftragte in der Kanzlei (TÜV). Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht sowie das Erbrecht.

Datenschutz: Wie ist Ihr Unternehmen aufgestellt?

Die Webseite des Unternehmens ist in der Regel für Interessierte eine der ersten Quellen der Informationsbeschaffung über das Unternehmen. Auf Ihrer Website sollten jedoch nicht nur die Inhalte und das Design stimmen.

Als Betreiber einer Website müssen Sie eine ganze Reihe gesetzlicher Regelungen beachten und Informations- und Hinweispflichten nachkommen – sonst drohen Abmahnungen. Darüber hinaus setzt seit dem 25.5.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) neue Maßstäbe bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (siehe auch NICKERT – das magazin, Ausgabe 1/2018). Hier nun unsere Auswahl der Themen für Sie:

Cookies – „Keks ist nicht gleich Keks“

Bislang war es nach dem Telemediengesetz (TMG) zulässig, sog. Cookies auf dem Rechner des Website-Nutzers zu speichern, wenn es nicht um personenbezogene Inhalte ging und der Nutzer hierüber informiert wurde und dem nicht widersprochen hat (sog. Opt-Out-Regelung).

Cookies sind Textdateien, die der Anbieter einer Internetseite auf dem Computer des Nutzers speichert und beim erneuten Aufrufen der Webseite wieder abrufen kann, um die Navigation im Internet oder Transaktionen zu erleichtern oder Informationen über Nutzerverhalten abzurufen (vgl. BGH, Vorlagebeschluss v. 5.11.2017 – 1 ZR /16, openJur 2017,166 Rn. 33).

In einer aktuellen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rechtsache „Planet24“ hat dieser klargestellt, dass die „Cookie-Regeln“ gem. der Art. 5 Abs. 3 der ePrivacy-Richtlinie keinen Spielraum für die nationalen Gesetzgeber lassen, so dass mit einer baldigen Korrektur des TMG zu rechnen ist.

Folgen für die Praxis

Der Webseiten-Betreiber ist gut beraten, wenn er vorsorglich seinen „Cookie-Banner“ an den Maßstäben des Art. 5 Abs. 3 der ePrivacy-Richtlinie sowie der DSGVO ausrichtet. Zunächst ist danach zu unterscheiden, ob das Speichern oder Lesen von Informationen aus dem Endgerät des Nutzers allein dem Zweck dient, die elektronische Kommunikation durchzuführen oder zu erleichtern oder dies „unbedingt erforderlich“ ist, um die gewünschte digitale Dienstleistung zu erbringen. Nur soweit dies der Fall ist, ist keine Einwilligung des Nutzers erforderlich. Erforderlich und damit ohne Weiteres zulässig sind damit regelmäßig z. B. sog. Session-Cookies oder Warenkorb-Cookies. Diese sind schließlich auch im Interesse des Nutzers.

Diese Unterscheidung ist auch dann vorzunehmen, wenn es sich bei dem Cookie im Einzelfall um kein personenbezogenes Datum handelt. Ziel der ePrivacy-Richtlinie ist wie der EuGH betont, der Schutz der Privatsphäre im digitalen Raum. Hierzu gehört auch der Schutz von Informationen auf dem Endgerät des Nutzers. Der Anwendungsbereich der DSGVO erstreckt sich dagegen allein auf personenbezogene Daten.

Eine ausdrückliche Einwilligung in die Verwendung von Cookies ist damit dann erforderlich, wenn Daten an Dritte weitergegeben werden oder Dritten die Möglichkeit gegeben wird, Daten zu erheben wie beispielsweise bei der Nutzung von Google-Analytics, externen Kartendiensten oder Social Media-Plugins.

Eine wirksame Einwilligung setzt entsprechend den Vorgaben einer wirksamen Einwilligung nach der DSGVO voraus, dass der Nutzer über alle wesentlichen Informationen verfügt und ausdrücklich der Datenverarbeitung vorab zustimmt und eine freie Wahl hat. Vorangekreuzte Kästchen oder Untätigkeit des Nutzers/Stillschweigen stellen keine Zustimmung dar.

Werden nur Cookies gesetzt, für die keine Einwilligung erforderlich ist, müssen diese nur in der Datenschutzerklärung erläutert werden.

Tipp der KANZLEI NICKERT

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat eine „Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter von Telemedien“ (Stand März 2019) herausgegeben mit weiterführenden Informationen und anschaulichen Beispielen:

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/04/Orientierungshilfe-der-Aufsichtsbehörden-für-Anbieter-von-Telemedien.pdf

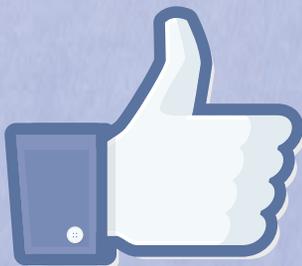


Damit das Plugin „Gefällt mir“ keine Sorgen bereitet

In einer weiteren Entscheidung des EuGHs vom 29.7.2019 in der Rechtssache Fashion ID GmbH & Co. KG ging es um die Frage, inwieweit der Webseiten-Betreiber für eine Datenverarbeitung durch einen in die Unternehmenswebseite eingebundenen Like Button des sozialen Netzwerkes Facebook Ireland Ltd. (sog. Social Plugin) datenschutzrechtlich verantwortlich ist.

Eine Einbindung sog. Social Plugins in eine Website kann dabei auf eine Weise erfolgen, dass personenbezogene Daten wie z. B. die IP-Adresse des Nutzers an den Anbieter des Plugins automatisch übermittelt werden. Die Datenübermittlung erfolgt im Einzelfall ohne weitere Rückfragen und unabhängig davon, ob die „Gefällt mir“ Schaltfläche vom Nutzer tatsächlich angeklickt wird.

So war dies wohl auch in dem vom EuGH zu entscheidenden Fall. Das Gericht stellte insoweit insbesondere fest, dass der Webseiten-Betreiber für die Phasen der Datenverarbeitung als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO gilt, die er selbst überblicken kann, also die Datenerhebung und Weitergabe durch Übermittlung an den Plugin-Anbieter.



Folgen für die Praxis

Zunächst sollten Sie abklären, ob auf Ihrer Unternehmenswebsite Plugins von Drittanbietern eingebunden sind und ob diese automatisch personenbezogene Daten der Webseitenbesucher an die Anbieter übermitteln. Ist dies der Fall, so darf dies nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen datenschutzkonformen Einwilligung des Betroffenen erfolgen. Ob darüber hinaus die Rechtsprechung in diesen Fällen überwiegende berechnete Interessen an einer Einbindung von entsprechenden Plugins als Rechtsgrundlage (Art. 6 I f) DSGVO) anerkennt, ist noch offen.

Eine wirksame Einwilligung setzt wie erwähnt voraus, dass diese auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen u.a. zum Zweck der Verarbeitung und den Empfängen erfolgt. Allerdings müssen Sie als Webseiten-Betreiber auch nur über solche Zwecke aufklären, die in Ihren Verantwortungsbereich fallen und damit nicht über Verarbeitungsvorgänge beim Plugin-Anbieter nach der Datenübermittlung. Technisch kann die Einwilligung z. B. durch die bekannte Zwei-Klick-Lösung umgesetzt werden.

In diesem Sinne ist auch die Datenschutzerklärung gem. Art. 13 DSGVO nur auf solche Datenverarbeitungsvorgänge zu erstrecken, für den bzw. die der Betreiber tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet, also die Datenerhebung und Übermittlung an den Drittanbieter z. B. Facebook.

Darüber hinaus sollte im Vorfeld geprüft werden, ob das Plugin oder das Analyse-Tool durch eine datenschutzkonforme Alternative ersetzt werden kann.

Schließlich ist zu prüfen, ob ein Auftragsverarbeitungsvertrag oder ein Vertrag über die gemeinsame Verantwortung notwendig ist und ob eine Datenübertragung in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt und rechtmäßig ist.

Nehmen Sie Ihr Unternehmen mit dem Prüfkatalog der Aufsichtsbehörden selbst unter die Lupe

Die DSGVO ist nunmehr seit rund anderthalb Jahren anzuwenden. Für viele Unternehmen war dies Anlass, sich erstmals vertieft mit dem Thema Datenschutz und Datensicherheit zu befassen. Die Kunden, so hat man den Eindruck, sind inzwischen ebenfalls für das Thema sensibilisiert und empfinden es nicht nur als lästig, wenn z. B. auf Datenschutzhinweise verwiesen wird.

Haben Sie inzwischen in Ihrem Unternehmen die wesentlichen Vorgaben der DSGVO umgesetzt? Wie der Umsetzungsstand in kleinen und mittleren Unternehmen ist, wollten auch einige Landesdatenschutzbeauftragte wissen und haben zu diesem Zweck einen Fragekatalog erstellt.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht sowie die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen haben die bei der Querschnittsprüfung 18/19 jeweils verwendeten Prüf- und Kriterienkataloge auf ihren Internetseiten veröffentlicht.

Testen Sie Ihr Unternehmen doch anhand der Kataloge einmal selbst:

www.lda.bayern.de/media/pruefungen/201811_kmu_fragebogen.pdf

und

www.lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/ds_gvo/kriterien-querschnittspruefung-179455.html

»Die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG wird demnächst mit Inkrafttreten des Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes von 10 auf 20 Personen heraufgesetzt. Nach wie vor gilt aber auch dann: Der Unternehmer bleibt verantwortlich im datenschutzrechtlichen Sinne und hat die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.«

Pkw-Besteuerung, Vorstellung Vimcar, E-Auto-Förderung, Unterschied E-Bike / Pedelec

ABSÄTZE VON ELEKTROFAHRZEUGEN SOLLEN GESTEIGERT WERDEN. ÜBERLASSUNGEN VON ELEKTROFAHRZEUGEN ZUR PRIVATEN NUTZUNG BIETEN NOCH IMMER ZEITLICH BEFRISTETE ANREIZE, STAATLICHE FÖRDERUNGEN ZU NUTZEN UND LOHNSTEUERLICHE VORTEILE FÜR ARBEITNEHMER ZU SCHAFFEN. DER ZUGANG IN DIE ELEKTROMOBILITÄT IST GEEBNET. FRISTEN UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN DES STAATES GILT ES ZU NUTZEN.



AUTOR Anke Kutschki-Günther ist Steuerberaterin und seit September 2016 in der KANZLEI NICKERT tätig. Sie ist Teamleiterin der Steuerabteilung und insbesondere in der Jahresabschlussstellung und der Steuerberatung tätig.

»Anschaffungen von
Elektrofahrzeugen bis zum
31.12.2021 werden steuerlich
gefördert.«



Elektrofahrzeuge

Elektrofahrzeuge haben Elektromotoren, die mechanisch oder elektrochemisch durch Energiespeicher gespeist werden (Hybrid-elektrofahrzeug, Brennstoffzellenfahrzeug). Die Frage der Nutzungsbesteuerung regelt sich bei Überlassung an Arbeitnehmer nach dem Zeitpunkt der Überlassung.

Anschaffungen ab dem 1.1.2019 und bis 31.12.2021

Im Fall der erstmaligen Nutzungsüberlassung ab dem 1.1.2019 bis 31.12.2021 entfällt die Frage des Anschaffungszeitpunktes für das Fahrzeug. Für diese Fälle und solche E-Fahrzeuge, die in besagter Zeit angeschafft werden, ist bei Anwendung der 1%-Regelung der hälftige Bruttolistenpreis und bei Fahrtenbuchmethode die Hälfte der Abschreibung bzw. der Leasingkosten maßgeblich.

Das gilt bei Ermittlung des geldwerten Vorteils für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und etwaige steuerpflichtige Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.

Anschaffungen vor dem 1.1.2019 oder nach dem 31.12.2021

Für vor dem 1.1.2019 oder nach dem 31.12.2021 angeschaffte, geleaste oder überlassene Elektrofahrzeuge wird der Bruttolistenpreis bzw. bei der Fahrtenbuchmethode die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung – wie bisher – pauschal um die Kosten für das Batteriesystem gemindert.

Das Aufladen von Elektroauto, E-Bike oder Hybridfahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers ist bis zum 31.12.2020 noch steuerbefreit.

Förderprämie auf Kauf oder Leasing von Elektrofahrzeugen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) gewährt bis zum 31.12.2025 eine Förderprämie auf Kauf oder

Leasing von Elektrofahrzeugen. Das Modell muss in der BAFA-Liste stehen. Der Erwerb akustischer Warnsysteme (AVAS) wird auch gefördert.

Die Prämie für reine Batterieelektrofahrzeuge / Brennstoffzellenfahrzeuge beträgt 6.000 € und für von außen aufladbare Plug-In Hybride 4.500 €. Die Prämie wird hälftig von Automobilhersteller und Bund getragen. AVAS wird pauschal mit 100 € bezuschusst.

Antragsberechtigt ist jeder – außer Bund, Kommunen und am Umweltbonus beteiligte Automobilhersteller. Regional und örtlich abhängig gibt es zusätzlich den „BW-e-Gutschein“ der L-Bank für spezielle Unternehmensbranchen.

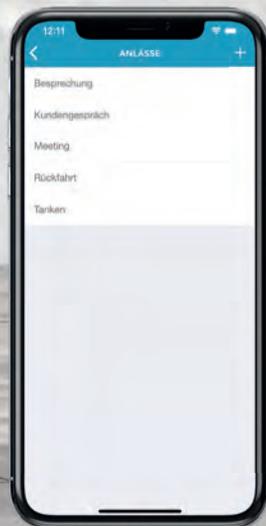
Digitales Fahrtenbuch

Die Firma „VIMCAR“ stellt durch Bluetooth-Stecker-Anbindung ein digitales Fahrtenbuch vor: Fahrtverlauf ohne Routenverfolgung, Adressvorschlag und App-Tool organisieren. Die Nutzung ist 30 Tage kostenlos. Käufer können über ihren Steuerberater einen Zusatzrabatt bei DATEV oder Steuerberaterverband erhalten.

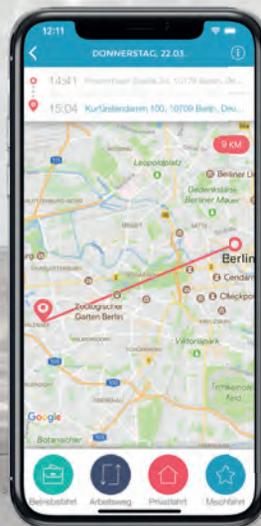
Überlassung von Elektrofahrern

Überlassungen von Elektrofahrern an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung gelten als Arbeitslohn – auch bei Leasing. Relevant für die Ermittlung des geldwerten Vorteils ist die verkehrsrechtliche Zuordnung. Fahrräder, die keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht haben, sind keine Kfz. Nur bei erstmaliger Nutzungsüberlassung ab dem 1.1.2019 bis 31.12.2021 gilt ertragsteuerlich der hälftige Ansatz der unverbindlichen Preisempfehlung (UPE) des Händlers.

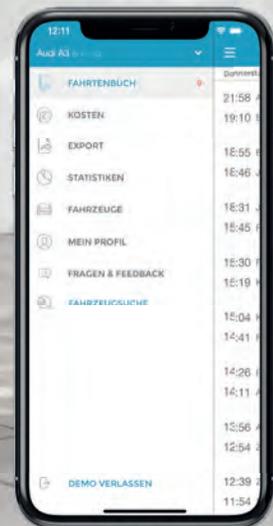
Ein Elektrofahrrad als Kfz hat die Dienstwagenbesteuerung (1%-Regelung) zur Folge. Ein hälftiger Wertansatz der UVP begünstigt zeitlich befristet jedoch nur Anschaffungen in der Zeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2021. Zusätzlich ist für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit ein geldwerter Vorteil anzusetzen.



© Vimcar



© Vimcar



© Vimcar

10 Jahre „La Horie“

Seit 10 Jahren ist die KANZLEI NICKERT nun am Standort „La Horie“. Wir haben hierzu ein paar aktuelle Impressionen sowie Erinnerungen von Mitarbeitern und Architekten gesammelt.



„Die helle und offene Raumgestaltung der KANZLEI NICKERT schafft eine besonders einladende und wohlfühlende Atmosphäre.“

Saskia Kossmann



„Für unsere Jungs war die Rammersweierstr. 120 ein ganzes Jahr lang genau eines: der größte und aufregendste Spielplatz weit und breit.“

Anne Nickert



„Lange hat's gedauert und uns viel Kraft gekostet - aber zusammen haben wir es vollbracht! Der Umzug war geschafft. Und beim gemeinsamen Pizzaessen war die Schlepperei schnell vergessen ... Nun genießen wir seit 10 Jahren die schönen Räume und alles ist wunderbar 😊.“

Irina Schmidt-Steinke



BÜROGEBÄUDE
"LX HORIE"

19.11.2007

[Signature]

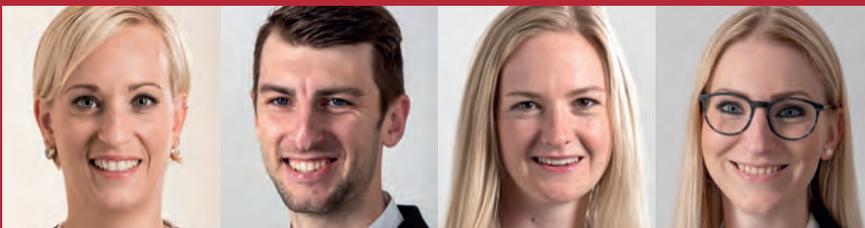


„10 Jahre!
Mit diesem tollen Projekt
änderte sich Einiges!
10 wunderbare Jahre!“

Tom Krämer

„10 Jahre her und außer der
Fassade ist von uns zum Glück
keiner gealtert!“

Tim Krämer



„Wo wir uns am liebsten aufhalten ist klar - **EspressoBar.**“
BWL-Abteilung

*Katharina Zapf, Michael Mack,
Caroline Fingado, Janine Wilpert*

Süddeutsche Zeitungszentrale Presse-Grosso GmbH



SSZ Gebäude

Fusion von Süddeutsche Zeitungszentrale (Esslingen) und KFS Presse-Grosso (Reutlingen)

Die Grossofirmen Süddeutsche Zeitungszentrale Presse-Grosso GmbH und KFS Presse-Grosso GmbH & Co. KG fusionierten zum 1.1.2019 zur Süddeutschen Zeitungszentrale GmbH & Co. KG.

Die neue SZZ beliefert rund 3.800 Einzelhändler und wird einen Umsatz von knapp 80 Mio. € erwirtschaften. Sitz der Gesellschaft ist der Standort der heutigen SZZ in Esslingen. Darüber hinaus ist ein Umschlagsplatz südlich von Reutlingen geplant.

Das Gebiet umfasst die Landkreise Stuttgart, Esslingen, Göppingen, Böblingen, Tübingen, Reutlingen, Teile des Nordschwarzwalds sowie der Schwäbischen Alb.

Geschäftsführer in der neuen Gesellschaft werden Jürgen Kieslich und Holger Kossmann.

Hans Helfferich, Geschäftsführer der heutigen SZZ, wird als Geschäftsführer der SZZ-Tochtergesellschaft Paul Stephan für das Tabakwaren- und Convenience-Geschäft verantwortlich zeichnen.

Frank Nolte, Geschäftsführer bei KFS und 1. Vorsitzender des Bundesverbandes Presse-Grosso, steht der neuen SZZ als Gesellschaftervertreter von KFS ebenfalls vor Ort zur Verfügung. „Mein Reutlinger Partner und Geschäftsführerkollege Holger Kossmann gehört der jüngeren Generation von Grosso-Unternehmern an und führt die operativen Geschäfte bei KFS bereits seit vielen Jahren sehr erfolgreich. Insofern ist es folgerichtig, dass er unsere Gesellschafterseite in der neuen Geschäftsführung vertritt. Eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben ist es, das vielfältige und hochwertige Angebot von Presseprodukten auch in Zeiten des Medienwandels bestmöglich im stationären Handel zu verankern und zu vermarkten“, so Nolte.

Geschäftsführer Jürgen Kieslich: „Unsere Ziele sind klar formuliert: Mit hohem Tempo, effizient und innovativ werden wir die neue SZZ zukunftsorientiert aufstellen. Der Ausbau der neuen Geschäftsfelder wird konsequent fortgeführt, um den wirtschaftlichen Erfolg weiterhin sicherzustellen.“

Die Fusion steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Bundeskartellamt.

www.szz.de



SchoolGoesBusiness

Ich bin Emma Bonnor und gehe auf die Freie Waldorfschule Offenburg. Dieses Jahr mache ich bei dem Projekt „SchoolGoesBusiness“ mit und lerne so 3 verschiedene Berufsfelder kennen.

Seit September arbeite ich von Montag bis Mittwoch nach der Schule in der KANZLEI NICKERT. Hier bekomme ich Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche wie Steuerabteilung, Marketing und Sekretariat. Als nächstes gehe ich in die Rechtsabteilung. Alle Kollegen sind super nett und hilfsbereit, ich bin sehr froh, mein Praktikum hier machen zu können.

www.schoolgoesbusiness.org



Natalie Götz, Caroline Fingado, Benjamin Köbel, Michael Mack

KANZLEI NICKERT Laufgruppe

„Was dich als Läufer definiert ist nicht, wie schnell du bist oder wie viele Meilen du laufen kannst. Was dich als Läufer definiert ist, dass du deine Schuhe schnürst, aus der Tür gehst und läufst.“
(unbekannt)

Einfach einmal mitkommen!

Jubiläum 20 Jahre Irina Schmidt-Steinke

Irina Schmidt-Steinke ist jetzt schon seit 20 Jahren bei uns in der KANZLEI NICKERT! Im Herbst 1999 begann sie ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten – damals noch in der Zeller Straße.

Zitat Irina Schmidt-Steinke:

„Wie die Zeit vergeht! Ich freue mich auf die nächsten Jahre und bedanke mich bei der Kanzleileitung und den allerbesten Kollegen für die schöne und turbulente Zeit 😊.“





Frank Lienhard (KANZLEI NICKERT), Matthias Weik,
Marc Friedrich, Matthias Kühne (KANZLEI NICKERT) (v.l.n.r)



Helmut Becker
(Sparkasse Offenburg Ortenau)



Michael Geiger (Nold & Geiger)



Michael Leber (Deutsche Bank
Offenburg)



Andreas Eidel (Eidel & Partner), Hans-Jürgen Herbertz (Volksbank i.d. Ortenau),
Richard Schuler (Azemos Vermögensmanagement GmbH), Walter Raub (Eidel & Partner) (v.l.n.r.)



Volker Brenner (Bankhaus E. Mayer)



Hans-Jörg Seibert (Rechtsanwalt),
Katja Huber (KANZLEI NICKERT) (re.)



Hielten einen engagierten Vortrag: Marc Friedrich und Matthias Weik (re.)



Jürgen Kientz (Azemos Vermögensmanagement GmbH), Michael Strohm (BW Bank), Rainer Laborenz, Ronny Stagen (beide Azemos Vermögensmanagement GmbH), Paul Etschberger (BW Bank)



Reiner Lothspeich (Lothspeich Steuerberatungsgesellschaft mbH), Rainer Laborenz, Ronny Stagen (beide Azemos Vermögensmanagement GmbH) (v.l.n.r.)

„Der größte Crash aller Zeiten“ im Weingut Schloss Ortenberg

„Der größte Crash aller Zeiten“ – zu diesem Thema hat die KANZLEI NICKERT im Oktober Banker und Steuerberater aus der Region ins Weingut Schloss Ortenberg eingeladen. Gespannt folgten die Gäste den Ausführungen der beiden Redner Marc Friedrich und Matthias Weik. Beide sind bekannt dafür, dass sie klar, deutlich und wenn nötig auch schonungslos ihre Einschätzungen zu Gesellschaft, Wirtschaft und Politik sowie daraus folgend ihre Prognosen für die Zukunft aufzeigen. So auch an diesem Abend im Weingut Schloss Ortenberg.

Nach dem Vortrag gab es ausgiebig Zeit für Fragen – und schnell war eine spannende Diskussion im Gange: Wie kann ich vorsorgen, falls diese Erwartungen tatsächlich so oder so ähnlich eintreffen sollten? Was können die Redner hier für Tipps und Handlungsalternativen aufzeigen und empfehlen?

Auch in den später in kleiner Runde geführten Gesprächen hallten die Worte und Ausführungen von Marc Friedrich und Matthias Weik noch lange nach. Und mit Sicherheit begleiteten die Worte den einen oder anderen Gast auch noch auf dem Nachhauseweg ...

von Anne Nickert



Hans-Peter Krauß
(Gallus Gerloff Krauß)



Ines Lichtenberg
(Steuerberater Lichtenberg GbR)



Paul Etschberger (BW Bank), Cornelius Nickert (KANZLEI NICKERT), Claudia Wolf (BW Bank) (v.l.n.r.)

ES IST SPANNEND, ABER AUCH WICHTIG, SICH MIT GEDANKENENTWÜRFEN ÜBER DIE ZUKUNFT AUS SCIENCE-FICTION-ROMANEN BZW. SCIENCE-FICTION-FILMEN ZU BEFASSEN. DA DIE MENSCHHEIT IHRE LEBENSWELT – GERADE IN DER HEUTIGEN ZEIT – IN RASANTEM TEMPO VERÄNDERT, KÖNNEN VISIONEN VON GESTERN SCHNELL ZUR REALITÄT VON HEUTE WERDEN – BZW. SIND ES SCHON LÄNGST GEWORDEN.



AUTOR Cornelius Nickert ist Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht, CVA (Certified Valuation Analyst, verliehen durch www.iacva.de) und seit 1999 Partner bei der KANZLEI NICKERT. Er ist Beirat der RMA – Risk Management Association e.V. und vor allem in den Bereichen Unternehmensbewertung, Strategie und Sanierung tätig.



AUTOR Anne Nickert ist seit 2001 in der KANZLEI NICKERT als Rechtsanwältin tätig, seit 2007 ist sie auch Fachanwältin für Steuerrecht. Schwerpunkte sind das Kanzleimarketing, die Unternehmenskommunikation und Unternehmenssteuern. Sie ist außerdem Autorin verschiedener Fachpublikationen.

Warum sollten Unternehmer Science-Fiction-Romane lesen oder Filme anschauen? Oft sind die Ideen für Innovation oder Erneuerungen im aktuellen Korsett des Unternehmens gefangen. Man denkt nicht an Innovationen, sondern lediglich an Verbesserungen des Bestehenden.

Dies ist zwar auch eine wertvolle und wichtige Aufgabe, vermag aber meist nicht alleine, einen erhofften Wettbewerbsvorsprung zu verschaffen. Bitte denken Sie dabei an den Walkman von Sony oder das iPhone von Apple. Beide wären vermutlich nie erfunden worden, wenn man nicht „out of the box“ gedacht hätte, sondern nur bestehende Handys oder Kassettenrecorder verbessern wollte. Und manchmal muss es eben verrückt sein.

Interessant finden wir es auch, ältere Science-Fiction-Romane zu lesen oder Filme zu schauen. Dort findet sich Einiges, was heute schon existiert oder kurz vor der Einführung steht. Denken Sie nur an den Überwachungsstaat, fliegende Autos oder Künstliche Intelligenz. Und genau das zeigt, dass man sich, quasi zur Vorbereitung auf die Zukunft, mit solchen vermeintlich spleenigen Ideen beschäftigen sollte.

Wir möchten Sie ermuntern, Ideen aus solchen Filmen und Romanen aufzugreifen und hieraus Kreativität und Ideen für Ihr eigenes Unternehmen und Ihr eigenes Umfeld zu schöpfen.

Auf dieser Seite finden Sie, sozusagen zum „Reinkommen“ in die Thematik und zum „Warmwerden“ mit der Denkweise ein paar Beobachtungen und Entdeckungen.

Science-Fiction-Romane und Filme als Ideengeber für zukünftige Entwicklungen



Janine Wilpert



Das fünfte Element (Film): Es gibt fliegende Autos und platzsparende Möbel (einfahrbares Bett und Dusche) sowie Aliens.

The Expanse (Serie bei Prime): Mars und Gürtel wurden wegen Umweltverschmutzung der Erde bevölkert. Die High-Tech-Waffe ist ein Proton unklaren Ursprungs (Substanz, die erst als Waffe genutzt wird, wird unkontrollierbar und stellt sich dann als intelligent heraus, eine Art Alien).

Der Marsianer: Eine Mission auf dem Mars ist gescheitert, ein Astronaut wurde dort zurückgelassen.

I Robot: Roboter werden intelligent und greifen die Menschen an.

All das könnte ein Ausblick auf die Zukunft sein und natürlich ein Hinweis auf Gefahren und Risiken bei der Forschung.

Elisabeth Schmider

Inspiziert durch den Science-Fiction-Klassiker „Zurück in die Zukunft“ entwickelten Felix Sewing und Alex Korocencev, ehemalige Schüler des Hochrhein-Gymnasiums Waldshut, ein lenkbares, schwebendes Hoverboard. Im Film fährt Schauspieler Michael J. Fox auf einem solchen Board. Das Fahrzeug der beiden 18-jährigen Jung-Forscher basiert auf 4 rotierenden Scheiben, die auf einer Metallplatte ein starkes, abstoßendes Magnetfeld induzieren.

Sewing und Korocencev wurden als Bundessieger von „Jugend forscht“ zum European Union Contest for Young Scientists in Sofia/Bulgarien eingeladen. Für ihr Hoverboard interessiert sich auch die EU-Kommission in Brüssel.

**Benjamin Köbel**

In „Zurück in die Zukunft“ (veröffentlicht 1985, Drehbuch Bob Gale) steht Doc Brown vor der Herausforderung, Marty McFly „zurück“ in das Jahr 1985 zu schicken. Die Schwierigkeit besteht für ihn hierin, 1,21 Giga-Watt Strom zu erzeugen, um damit die Zeitmaschine in Gang zu setzen. Doc Browns Ausspruch, „Wie konnte ich bloß so leichtsinnig sein? ... 1.21 Gigawatt ... Thomas Edison, wie erzeugt man so viel Strom? Das ist unmöglich! Unmöglich!“, drückt anschaulich die Schwere der Aufgabe und des Erfinders Verzweiflung aus.

Es ist Doc Browns Innovation, sich die Leistung eines Blitzschlags zu Nutze zu machen, die die scheinbar unmögliche Aufgabe am Schluss doch noch gelingen lässt. Um erfolgreich zu sein, löst sich Doc Brown im Film von überkommenen Vorstellungen und auch von der eigenen Furcht des Scheiterns – eine Erkenntnis, die wir uns für uns eigenes Handeln fruchtbar machen können.

Auch sonst ist beachtlich, welche Entwicklungen die Zurück-in-die-Zukunft-Reihe vorweggenommen hat: Videokonferenzen, Tablets, Sprachsteuerung elektronischer Geräte, durch Bewegungen gesteuerte Videospiele, Fingerabdrucksensoren und selbst Drohnen.

Fazit: Unbedingt sehenswert!

**Michael Rohrmüller**
PixelMechanics

William Gibson beschrieb in seinem Buch „Neuromancer“ bereits 1984 viele der Technologien, die wir heute als normal erachten. Wireless Technologien, hochmobile Computer in Form von Tablets und Smartphones sowie ein allgegenwärtiges Internet.

Künstliche Intelligenz, Androiden und Roboter waren schon immer in Filmen und Literatur vorhanden. Die Fortschritte von Google im Bereich KI und Quantencomputing und z. B. auch die Fortschritte im Bereich der Robotik des Unternehmens Boston Dynamics zeigen, dass hier Fiction bereits Wirklichkeit wird.



Elisabeth Schmider



Asiatisches Wok-Pfännchen

Zucchini, Garnelen, Frühlingszwiebeln

Zum Dessert:

Schoko-Pfännchen

Vollmilkschokolade, Erdbeer-Mango-Salat aus frischen Früchten, Puderzucker

Mexikanisches Pfännchen

Nachos, Jalapenos, Mais und Paprika

Zum Dessert:

Pfannkuchen-Pfännchen

Einen Klecks Pfannkuchenteig im Pfännchen ausbacken, frische Früchte und Puderzucker dazu.

Raclette

Die Tage werden kürzer, die Nächte länger, das Jahr neigt sich dem Ende zu und die gemütlichen Tage „zwischen den Jahren“ stehen an – wir finden: höchste Zeit für einen **Raclette-Abend!**



Anke Kutschki-Günther



Schälchen Nr. 1
Birne mit Schinkenstreifen, Gorgonzola, Walnüssen und Kartoffeln.

Schälchen Nr. 2
Kochschinken, Mais, Ananas und Pilze mit Cocktailsauce oder Knoblauchsauce.

Mein Tipp: Auf den Käse kommt es an. Ich nehme „Appenzeller“ oder „Greizer“ – die sind leicht und aromatischer als der typische Raclette-Käse.

Teig

Für den Teig kann jeder beliebige Pizzateig verwendet werden oder man nimmt für ca. 5 Portionen:

250 g Mehl
125 ml Wasser
2 EL Öl
1 Prise Salz

Die Zutaten miteinander verkneten und etwa pflaumen-große Teigkugeln formen und auf einem Teller ruhen lassen.

Raclette-Pizza

Kleine Pfännchen – ganz groß.
Warum denn nicht mal eine Raclette-Pizza versuchen?

Saskia Kossmann

**Sauce**

Ebenfalls kann für die Sauce jede beliebige Sauce verwendet werden oder man nimmt:

3 EL Olivenöl
100 g Tomatenmark
1 EL Sahne
1 TL getrocknete italienische

Kräuter
Salz
Pfeffer
Zucker

Das Olivenöl erhitzen, das Tomatenmark zufügen und verrühren. Wasser dazugeben, bis eine Sauce entsteht. Kräuter und Sahne unterrühren, kurz aufkochen lassen und nach Belieben Salz und Pfeffer dazugeben und mit Zucker abschmecken.

Die Sauce abkühlen lassen und in eine Schüssel füllen.

Belag

Der Teig kann je nach Vorlieben belegt werden.
Die Pizza in den Pfännchen dauert je nach Dicke des Teiges 15-20 Minuten.

Diese außergewöhnliche Art, eine Pizza zuzubereiten und zu essen, ist besonders bei Kindern sehr beliebt.

MOBILE GERÄTE SIND ÜBERALL ANZUTREFFEN. KLEIN, HANDLICH UND JEDERZEIT ZUR HAND. DANK ENTSPRECHENDER DATENRATEN SIND SIE AUCH ÜBERALL MIT DEM INTERNET VERBUNDEN. IM GLEICHEN ZUGE IST AUCH DIE BUSINESSWELT MOBIL GEWORDEN. JEDE BUSINESS-ANWENDUNG MUSS HEUTZUTAGE EINE BEGLEITENDE APP ANBIETEN, DA SONST DAS JEDERZEIT- UND ÜBERALL-PRINZIP NICHT MEHR REALISIERT WERDEN KANN, WAS IM SCHLIMMSTEN FALL SOGAR ZU WETTBEWERBSNACHTEILEN FÜHREN KANN.



AUTOR Michael Rohmüller ist CEO des Digitalisierungsdienstleisters PixelMechanics und bereits seit 2008 auf die Umsetzung von B2B und B2C Digitalisierungsprojekten auf Basis Magento und anderen Technologien spezialisiert – natürlich „Mobile First“.

Im gleichen Zuge erwarten Kunden eines Unternehmens wie auch Neukunden eine neue Art der Zusammenarbeit mit ihren Lieferanten – und das oft ebenfalls auf mobilen Endgeräten. Im Zuge der Digitalisierung der Absatzwege und der Zusammenarbeit mit Kunden wird eine Einfachheit und Durchgängigkeit auf allen Endgeräten erwartet.

Was bedeutet „Mobile First“?

„Mobile First“ beschreibt die Vorgehensweise, dass ein Design und eine Benutzeroberfläche zuerst mit Smartphone-Ansichten gestaltet wird. Hier ist weniger oft mehr, da kein Anwender „ewig lang“ scrollen möchte.

Funktionen, die auf einem klassischen Design für Desktops noch gut funktionieren, sind wiederum auf Smartphones zum Teil gar nicht nutzbar. Solche Fehler in Konzeption, Design und Usability werden verhindert, wenn im ersten Schritt die mobilen Ansichten konzipiert werden.

In welchen Bereichen sollte „Mobile First“ vorgegangen werden?

Grundsätzlich sollte man jedes Digitalprojekt zu Beginn evaluieren. Hierzu betrachtet man die Zielgruppe wie auch den Einsatzzweck bzw. Einsatzort. Von wo wird das System aufgerufen? Welche Geräte nutzen die Anwender? Diese Fragen liefern eine erste Antwort, ob „Mobile First“ konzipiert werden sollte.

Ein wichtiger weiterer Aspekt wird jedoch oft trotzdem vergessen: Wie wird sich die Gerätenutzung unserer Anwender und Kunden in Zukunft entwickeln? Wenn hier absehbar ist, dass der Anteil der mobilen Nutzung zunehmen wird, dann sollte man schon jetzt darauf vorbereitet sein. Bei Webseiten sollte man heute immer eine Mobile-First-Strategie fahren, da die mobilen Zugriffe oft schon über der Anzahl der Desktopzugriffe liegen.

Und im Zweifelsfall? Immer „Mobile First“!

Mobile First
Paradigmenwechsel in Digitalprojekten



Das Team von Seitz Physiotherapie und Training



Lennart Wöltge (Inhaber) Anne-Catherine Wöltge



Seitz
Physiotherapie
und Training

Seitz Physiotherapie und Training
Hauptstraße 83 a
77704 Oberkirch

Tel.: 07802 7450
Fax: 07802 7425

Email: info@seitz-oberkirch.de
www.seitz-oberkirch.de

Seitz Physiotherapie und Training

Ein aktiver und gesunder Lebensstil durch physio- und trainingstherapeutische Möglichkeiten – das steht für Anne-Catherine und Lennart Wöltge, Inhaber von Seitz Physiotherapie, bei ihren Patienten an erster Stelle. In diesem Sinne unterstützen und motivieren sie zusammen mit dem gesamten Team der Praxis ihre Kunden, Verantwortung für einen leistungsfähigen und beschwerdefreien Körper zu übernehmen.

Zu den Leistungen der Praxis zählen Krankengymnastik (mit und ohne Gerät), Manuelle Therapie, Neurologische Therapie für Kinder und Erwachsene, Manuelle Lymphdrainage und klassische Massagetherapie. Alle Leistungen werden für Kassenpatienten genauso angeboten wie für Privatpatienten und Selbstzahler.

Zusätzlich zu diesen klassischen Leistungen der Physiotherapie werden Trainingstherapie, Gesundheitskurse, freies (Geräte-)Training, sowie Personal Training angeboten. Hierfür steht ein großzügiger Trainingsbereich mit zahlreichen Geräten zur Verfügung.

Für Unternehmen bieten Anne-Catherine und Lennart Wöltge im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung Kurse, Trainingsgruppen und Vorträge zu den Themen Gesundheit, Bewegung und Ernährung an – als individuelles Gesundheitsprogramm abgestimmt auf das jeweilige Unternehmen und seine Mitarbeiter.

„Die KANZLEI NICKERT unterstützte uns beim Business-Plan, der bis jetzt sehr zielorientiert umgesetzt werden konnte. Außerdem bearbeitet die Kanzlei unsere Finanzbuchhaltung, Steuern und Löhne. Hier reagiert die Kanzlei sehr zeitnah auf unsere Anfragen und unterstützt uns mit hilfreichen Tipps, wovon wir als Jungunternehmer bzw. Existenzgründer sehr profitieren. Wir freuen uns weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit“, so Praxisinhaber Lennart Wöltge.